

Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie über den von der
Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über
die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen
Verfahren**

— Drucksache 55 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Kuchtner

I. Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag schon in der 1. Wahlperiode den Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung — Drucksache Nr. 4278 der 1. Wahlperiode — vorgelegt. Unter Beifügung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Bundesregierung ihre Vorlage in der 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erneuert — Drucksache 462 der 2. Wahlperiode — eingebracht. Da eine Verabschiedung dieser Gesetzesvorlagen auch in der 2. Wahlperiode nicht erfolgt ist, hat sie die Bundesregierung mit Schreiben vom 5. Dezember 1957 dem Deutschen Bundestag in der 3. Wahlperiode nochmals vorgelegt. Dieser hat sie in seiner 6. Sitzung vom 12. Dezember 1957 in erster Lesung behandelt und an den Rechtsausschuß (12. Ausschuß) federführend und den Ausschuß für Inneres (6. Ausschuß) mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat seine Beratungen am 14. November 1958 abgeschlossen und das Ergebnis dem federführenden Rechtsausschuß übermittelt. Unter Berücksichtigung seiner Anregungen hat der Rechtsausschuß die beiden Entwürfe in 22 Sitzungen beraten. In seinen Sitzungen am 15. und 17. April 1959 hat der Ausschuß als Sachverständige den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Werner, sodann Prof. Dr. Bachof, den Präsidenten des Bundessozialgerichts Dr. Schneider, Landesverwaltungsgerichtspräsident Dr. Wegner, Präsident Dr. Schoen und

Senatspräsident Dr. Meyer-Hentschel angehört. Später wurde noch Generalstaatsanwalt Dr. Gross beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gehört. Die Beratungen wurden am 30. April 1959 abgeschlossen.

Die Vorschläge des Bundesrates, der die beiden Gesetzentwürfe grundsätzlich gebilligt hat, sind bei den Beratungen eingehend, und zwar in vielen Fällen zustimmend gewürdigt worden.

Den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres, der wertvolle Beratungsergebnisse erzielt hat, wurde weitgehend gefolgt.

II. Allgemeines

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in den meisten deutschen Ländern in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Entscheidung über Beschwerden gegen hoheitliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden und über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der öffentlichen Hand eingerichtet worden. Der verwaltungsgerichtliche Schutz des Bürgers beschränkte sich allerdings auf jene Rechtsgebiete, die in den Verwaltungsgerichtsgesetzen ausdrücklich aufgeführt waren (Enumerationsprinzip). Diese Regelung erwies sich als nicht mehr zureichend, als in den Kriegs- und Nachkriegszeiten die öffentlichen Aufgaben immer größere Ausdehnungen annahmen und der verwaltungsfreie Raum mehr und mehr eingeengt wurde. Die Verwaltungsgerichtsgesetze der süddeutschen Länder

und die Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung brachten nach 1945 mit der sogenannten Generalklausel eine umfassende Rechtskontrolle auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung. Der gerichtliche Schutz gegenüber hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt gehört zu den Grundlagen der rechtsstaatlichen Ordnung. Artikel 19 Abs. 4 GG eröffnet jedermann, der durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, den Rechtsweg. Diese umfassende Rechtswahrung gegenüber Verwaltungsakten der Behörden ist den Verwaltungsgerichten anvertraut, soweit nicht für Sonderverwaltungen ein besonderer Rechtsweg eröffnet ist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Organ der Rechtsprechung (Artikel 20 Abs. 3, Artikel 92 GG) entwickelt den rechtsstaatlichen Gedanken der Gewaltenteilung zu einer eigenen dritten Gewalt fort. Wie die erste Gewalt durch die Verfassungsgerichte kontrolliert wird, so die zweite Gewalt durch die Verwaltungsgerichte. Jeder Gewalt ist aufgegeben, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu halten. Die Verwaltungsbehörden werden sich bewußt sein, daß sie an Gesetz und Recht gebunden sind, die Verwaltungsgerichte werden beachten, daß sie nicht zu verwalten haben, daß ihre Aufgabe endet, wo echtes Verwaltungshandeln beginnt. Sie üben nachträgliche Rechtskontrolle, nachdem sich eine Verwaltungsbehörde und meist noch eine Widerspruchsinstanz mit dem Rechtsfall befaßt hat. Dadurch unterscheidet sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren ebenso wie das finanz- und sozialgerichtliche Verfahren von den übrigen Gerichtsverfahren und rechtfertigt insoweit eine Sonderregelung. Die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe einer Verwaltungsgerichtsordnung und eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezwecken, die Zersplitterung im Verfahrensrecht zu beseitigen und Verfassung und Verfahren der Verwaltungsgerichte im Sinne eines einheitlichen Prozeßrechts zu regeln. Damit verfolgen diese Gesetze auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts dieselben Ziele wie die Zivilprozeßordnung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, die Strafprozeßordnung auf dem Gebiet des Strafrechts, das Arbeitsgerichtsgesetz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und das Sozialgerichtsgesetz auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts. Die Gesetzentwürfe erfüllen Aufgaben, die dem Bund durch die Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG für das Gebiet des Prozeßrechts gestellt sind.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung bauen auf den in den Ländern geltenden Verwaltungsgerichtsgesetzen und auf dem Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht auf. Die in diesen Gesetzen enthaltenen, weitgehend der Zivilprozeßordnung angeleglichen Grundsätze sind in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen worden. Bei der Aufstellung des Entwurfs und bei den parlamentarischen Beratungen sind die Erfahrungen verwertet worden, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder gesammelt worden sind. Besonders wertvoll waren die Arbeitsergebnisse der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten 10

Jahren seit ihrer Errichtung nach dem Zusammenbruch. Auch die mehr als fünfjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Beratung der Gesetzentwürfe berücksichtigt worden.

Bei allen parlamentarischen Beratungen gelang die Frage zur Untersuchung, wie neben einer organischen Fortentwicklung des Prozeßrechts auch die Vereinheitlichung aller Prozeßordnungen erreicht werden kann. Obgleich als Ziel eine einheitliche Prozeßordnung für alle Zweige der Gerichtsbarkeit oder für die Zweige der allgemeinen und der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit dringend gewünscht wird, darf und kann nicht übersehen werden, daß die Setzung eines einheitlichen Verfahrensrechts eingehender, vieljähriger Vorarbeiten bedarf. Eine abschließende Beratung dieser Frage ist erst dann möglich, wenn Erfahrungen über die Bewährung der neuen Verfahrensordnungen (Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) gesammelt worden sind.

Das schließt nicht aus, daß bei der Beratung der Verwaltungsgerichtsordnung weitgehend versucht worden ist, bewährte Grundsätze anderer Prozeßordnungen zu übernehmen und unnötige Verschiedenheiten zu vermeiden. Schon jetzt weisen die ergangenen Verfahrensgesetze und die vorliegenden Entwürfe der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung die gleichen Grundsätze der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit des Verfahrens, des rechtlichen Gehörs und eines geordneten Rechtsmittelzuges auf. Sie haben darüber hinaus viel Gemeinsames auch in anderen Fragen wie bei der Regelung der Beweiserhebung, der Ablehnung der Richter und bei den allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer. Insbesondere wurde Wert auf die Gleichgestaltung der Prozeßfristen mit den entsprechenden Fristen in den übrigen erwähnten Verfahrensgesetzen gelegt.

Die Regierungsvorlage ist bei der Beratung in den wesentlichen Grundzügen unverändert geblieben. In zahlreichen Einzelheiten, bei denen auch die Ergebnisse der Beratung im 2. Deutschen Bundestag mit erörtert worden sind, wurden aber Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, wie sich dies aus dem nachfolgenden Einzelbericht ergibt. Redaktionelle Änderungen sind im Einzelbericht nicht erwähnt.

III. Zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung Zu § 1

Verwaltungsgerichtsbarkeit ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Sie umfaßt nicht nur die Gerichtsbarkeit über die allgemeine Verwaltung, sondern auch über die Sonderverwaltungen vorbehaltlich der für diese geltenden Sonderbestimmungen. Auch für die Verwaltungsgerichte gelten die Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 97 Abs. 1 GG. Die Wiedergabe dieser Bestimmungen, insbesondere die Einfügung der Worte „an Gesetz und Recht gebunden“ und „nur dem Gesetz unterworfen“ wurde im Hin-

blick darauf abgelehnt, daß keine Rechtsnormen wiederholt werden sollten, die schon im Grundgesetz niedergelegt sind.

Zu § 2

Der Rechtsausschuß hielt es in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates und des Ausschusses für Inneres, der sich die Bundesregierung angeschlossen hat, für notwendig, hier ebenso wie im Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin im Gesetz selbst festzulegen.

Hinter § 2 ist eine weitere Vorschrift eingefügt worden, die die bisherigen Absätze 2 und 3 von § 2 der Regierungsvorlage umfaßt und dabei auch Anregungen des Bundesrates berücksichtigt. Im Gegensatz zu einem Vorschlag des Bundesrates hat der Rechtsausschuß ebenso wie der Ausschuß für Inneres hierbei auf die Feststellung Wert gelegt, daß diese Maßnahmen der Gerichtsverfassung nur durch ein formelles Gesetz getroffen werden können. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Gesetz im Sinne dieser Bestimmung ist das Landesgesetz, weil die Gerichtsorganisation zur Zuständigkeit der Länder gehört.

Zu § 3

In Absatz 1 ist der Rechtsausschuß der Auffassung der Bundesregierung gefolgt und hat auf die Erwähnung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter verzichtet, obgleich der Bundesrat und der Bundestagsausschuß für Inneres eine andere Auffassung vertreten haben.

Zu § 5

Da Vorschriften über das Dienstalter der Richter durch das zukünftige Richtergesetz zu treffen sind, ist an dieser Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesrat und dem Bundestagsausschuß für Inneres, dem die Bundesregierung beigetreten ist, auf eine solche Vorschrift verzichtet worden.

Zu § 6

Da es auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Gerichte mit vielen Kammern gibt, ist — entsprechend den Beschlüssen des Bundestagsausschusses für Inneres — hinter Absatz 1 eine Sondervorschrift für Gerichte mit mehr als 10 Direktoren eingefügt worden.

Zu § 7

Nach den Vorschlägen des Bundesrates und den Beschlüssen des Bundestagsausschusses für Inneres hat der Rechtsausschuß außer dem Präsidium für die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern ein Kollegium der Direktoren vorgesehen, das die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern regelt.

Zu § 8

Der Rechtsausschuß hat bei der Beratung bestätigt, daß der Vorsitzende bei der Verteilung der

Geschäfte auf die einzelnen Richter auf die Sachkunde des einzelnen Richters Rücksicht nehmen, die jeweilige Geschäftslage der Richterstatte bedenken und diese Geschäftsverteilung beweglich handhaben muß. Nach der Anhörung der Sachverständigen war es ein besonderes Anliegen des Rechtsausschusses, in diesem Zusammenhang die Besetzung der Richterbank für den Einzelfall von Zufällen unabhängig zu machen und bei Überbesetzung mit Richtern eine gesetzliche Regelung darüber vorzusehen, welche Richter bei jeder Sache mitzuwirken haben. Damit soll Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG „niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ Genüge getan werden. Diesem Zweck dient die Einfügung der Sätze 2 und 3.

Zu § 9

Bei der Beratung von Absatz 3 über die Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts mit Richtern sind die Vorschläge der Bundesregierung (Besetzung mit 5 Berufsrichtern), des Bundesrates (Besetzung mit 3 Berufsrichtern), des Ausschusses für Inneres (Besetzung mit 3 Berufsrichtern, bei der abstrakten Normenkontrolle mit 5 Berufsrichtern) und ein Vorschlag aus der Mitte des Rechtsausschusses über die Besetzung mit Berufsrichtern unter Hinzuziehung von ehrenamtlichen Richtern verhandelt worden. Hierbei sprach sich am 22. April 1959 eine Mehrheit von 8 Stimmen gegen 4 Abgeordnete bei 1 Stimmenthaltung gegen die Besetzung mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern aus. Auch die Hinzuziehung von zwei ehrenamtlichen Richtern neben fünf Berufsrichtern wurde von 8 Mitgliedern gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Vorher hatte am 14. Januar 1959 eine Mehrheit von 9 Stimmen gegen eine Minderheit von 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen die Beibehaltung von 5 Berufsrichtern gefordert. Die Sachverständigen hatten dazu geraten, auf die Hinzuziehung von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern in der Berufungsinstanz zu verzichten.

Zu § 11

Bei der Aussprache über das Verfahren vor dem Großen Senat des Bundesverwaltungsgerichts hielt die überwältigende Mehrheit des Rechtsausschusses eine mündliche Verhandlung des Großen Senats für unumgänglich notwendig.

Zu § 12

Die Änderung der Regierungsvorlage bezweckt die Klarstellung, daß die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 11 für das Oberverwaltungsgericht nur dann erfolgen soll, wenn dieses in letzter Instanz über eine Frage des Landesrechts entscheidet.

Zu § 13

Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschließlich streitige Gerichtsbarkeit ist und auch Vollstreckungsmaßnahmen schwierige Rechtsfragen stellen,

wurde nach eingehender Erörterung davon abgesehen, außer der Kostenfestsetzung — wie es § 161 der Regierungsvorlage vorsieht — weitere Aufgaben den Rechtspflegern zu übertragen.

Zu § 15

Mit Rücksicht auf das zukünftige Richtergesetz wurde in Absatz 2 nur die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für die Berufsrichter vorgesehen. In einer Übergangsvorschrift (§ 169a) ist festgelegt, daß — der Regierungsvorlage entsprechend — die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst der Fähigkeit zum Richteramt nach dem GVG gleichsteht. Über den Absatz 3 der Regierungsvorlage, der eine mindestens dreijährige Erfahrung der Berufsrichter verlangt, fand eine eingehende Erörterung statt. Der Rechtsausschuß konnte sich am 22. April 1959 in seiner Mehrheit trotz der gegenteiligen Auffassung des Bundestagsausschusses für Inneres nicht zur Aufnahme in das Gesetz entschließen, da er es für selbstverständlich hielt, daß von den Regierungen nur qualifizierte und auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und des Prozeßrechts erfahrene Richter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ernannt werden. Für die Streichung der Absätze 3 und 5 sprachen sich 7 Abgeordnete aus, dagegen 1 bei 3 Stimmenthaltungen. Auch die Aufnahme einer Sollvorschrift, wie sie in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes für die Berufsrichter gefordert ist, lehnten 8 Mitglieder bei 2 Gegenstimmen ab. Ebenso hat es die Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, in Absatz 4 des § 15 auch für die Richter der Oberverwaltungsgerichte ein Mindestalter festzusetzen.

Zu § 16

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Vorschrift über das Mitwirkungsrecht der Richter bei der Richterernennung ist auch vom Rechtsausschuß beschlossen, gleichzeitig aber eine Übergangsvorschrift (§ 169b) eingefügt worden, durch die bis zum Erlaß des Richtergesetzes die Vorschriften des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes und des Süddeutschen Verwaltungsgerichtsgesetzes aufrechterhalten worden sind. Die endgültige Regelung soll dem Richtergesetz vorbehalten bleiben.

Zu § 18

Dem Vorschlage des Bundesrates, den Absatz 2 der Regierungsvorlage zu streichen, ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt, da die Hilfsrichter für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr bestellt werden müssen. Das Richtergesetz soll hier zwar eine umfassende Neuregelung bringen, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aber vorläufige Vorschriften unentbehrlich.

Zu § 20

Die Stellung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wurde eingehend erörtert und beschlossen, sie weitgehend derjenigen der Berufsrichter anzugleichen.

Zu § 21

Entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates und den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres sind die Mußvorschriften und die Sollvorschriften über die Eigenschaften der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter den Bestimmungen für die Schöffen weitergehend als in der Regierungsvorlage angeglichen worden.

Zu § 22

Ebenso wie der Ausschuß für Inneres, aber im Gegensatz zu den Vorschlägen des Bundesrates, darf nach Ansicht des Rechtsausschusses bei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern noch nicht die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen bestimmter Straftaten zum Ausschluß von dem Ehrenamt führen. Die Regierungsvorlage blieb daher unverändert.

Zu § 23

Neben den in der Regierungsvorlage genannten Personengruppen sollen auch Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nicht als ehrenamtliche Verwaltungsrichter berufen werden dürfen. Bei Beamten mußte noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß nur Berufsbeamte keine ehrenamtlichen Verwaltungsrichter werden können, daß dagegen Ehrenbeamte nicht ausgeschlossen sind. Auch Ruhestandsbeamte können ehrenamtliche Verwaltungsrichter sein.

Zu § 24

In Angleichung an das vom Bundesrat angeführte Arbeitsgerichtsgesetz sind nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses auch solche Personen berechtigt, das Ehrenamt abzulehnen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Verwaltungsrichter tätig gewesen sind.

Zu § 25

Nach den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres ist eine Vorschrift zur Rehabilitierung solcher ehrenamtlichen Verwaltungsrichter eingefügt worden, die nach Anklage wegen bestimmter Straftaten vom Ehrenamt ausgeschlossen waren, später aber außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden sind.

Zu § 29

Ebenso wie der Bundesrat und der Ausschuß für Inneres hält der Rechtsausschuß Vorschlagslisten für ehrenamtliche Verwaltungsrichter mit der doppelten Anzahl statt der dreifachen Anzahl für ausreichend.

Zu § 30

Hinsichtlich des Absatzes 2 der Regierungsvorlage über die Eignung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter ist den Streichungsvorschlägen des Bundesrates und des Bundestagsausschusses für Inneres gefolgt worden.

Zu § 33

Der Vorschlag des Bundesrates und der Beschluß des Ausschusses für Inneres zur Anpassung an das Kostenregelungsgesetz ist übernommen.

Zu §§ 35a bis 35b

Eingehende Erörterungen über die Stellung des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht und der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Obergericht und bei den Verwaltungsgerichten führten dazu, daß eine Anhörung von Sachverständigen für notwendig gehalten wurde. Daraufhin hat der Rechtsausschuß zwar in wesentlichen Punkten die Regierungsvorlage übernommen, aber den Vorschlägen des Bundesrates folgend schon an dieser Stelle eine Rechtsverordnung der Landesregierung über die Stellung der Vertreter des öffentlichen Interesses vorgesehen. Gegen die Übertragung der Vertretung des Landes im Verwaltungsprozeß durch den Vertreter des öffentlichen Interesses bestehen nach der Auffassung des Rechtsausschusses, nach Anhörung der Sachverständigen auch zu dieser Frage, keine Bedenken. — Bei dieser Gelegenheit wurde im Rechtsausschuß auch die Frage erörtert, wo der Vertreter des öffentlichen Interesses im Gerichtssaal seinen Platz in der mündlichen Verhandlung haben solle. Dabei wurde die Anregung gegeben, ihm einen Platz zuzuweisen, wo er von der Richterbank getrennt sei.

Zu § 38

Der Rechtsausschuß ist bei der Beratung des 6. Abschnitts über den Verwaltungsrechtsweg und die Zuständigkeit im Einverständnis mit allen seinen Mitgliedern davon ausgegangen, daß das sogenannte Vorverfahren, das im 8. Abschnitt mit der Bezeichnung „Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen“ behandelt wird, nicht unter den Begriff des Rechtsweges fällt. — Nach Erörterung der Vorschläge des Bundesrates und der Beschlüsse des Ausschusses für Inneres wurden zunächst Sachverständige gehört. Nach diesen Gutachten hat der Rechtsausschuß keine Bedenken dagegen gehabt, daß der Landesgesetzgeber landesrechtliche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts einem anderen Gericht zuweist.

Den Vorschlägen des Bundesrates und den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres folgend hat auch der Rechtsausschuß eine Vorschrift für erforderlich gehalten, nach der für solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg erhalten bleibt, in denen ein enger Sachzusammenhang mit der Enteignung und der Amtshaftung gegeben ist.

Zu § 39

Bei der Annahme der Vorschläge der Bundesregierung über die Verweisung einer Rechtsstreitigkeit von einem Zweig der Gerichtsbarkeit an einen anderen Zweig ist der Rechtsausschuß davon ausgegangen, daß ein Verweisungsantrag jederzeit auch als Hilfsantrag gestellt werden kann.

Ergänzend zur Regierungsvorlage beschloß der Rechtsausschuß aber, bei übereinstimmender Auffassung des Klägers und des Beklagten eine Verweisung auch durch Beschluß zuzulassen.

Zu § 40

Der Rechtsausschuß befürchtete, daß die Regierungsvorlage die Rechtsentwicklung hinsichtlich der Klagearten u. U. einengen kann. Er beschloß deshalb eine Streichung der Vorschrift über die Klagearten, zumal in § 42 Abs. 2 ausdrücklich neben der Feststellungsklage auf die Gestaltungs- und die Leistungsklage hingewiesen worden ist und deshalb keine Zweifel über die Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage neben der Feststellungs- und der Verpflichtungsklage auftreten können.

Zu § 41

Ebenso wie der Bundesrat und der Ausschuß für Inneres war der Rechtsausschuß der Ansicht, daß in Absatz 2 dieser Vorschrift deutlicher als in der Regierungsvorlage und ebenso wie im Grundgesetz zum Ausdruck gebracht werden müsse, daß eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nur bei Rechtsverletzungen zulässig sei. Am 23. April 1959 bestätigte der Ausschuß diese schon früher in Abweichung von der Regierungsvorlage beschlossene Auffassung mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, nachdem ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Absatz 2 mit 7 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt war.

Zu § 42

Bei der Beratung der Feststellungsklage ging der Rechtsausschuß davon aus, daß der Begriff des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses noch von der Rechtsprechung und der Rechtslehre zu entwickeln sei und daß die Vorschrift in der VwGO nicht den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und Rechtslehre abschließend kodifizieren solle, sondern die Möglichkeit eröffnen müsse, diesen Begriff im öffentlichen Recht weiter und elastischer als im bürgerlichen Recht auszuliegen. In Verbindung hiermit wurde von den Sachverständigen auch ein Gutachten über die Zulässigkeit einer vorbeugenden Feststellungsklage eingeholt, von der Aufnahme einer Regelung dieses Problems aber abgesehen, um der Rechtsprechung und Rechtslehre nicht vorzugreifen.

Zu § 44

Eine Erörterung dieser Vorschrift ergab am 16. Januar 1959 mit 7 gegen 1 Stimme, daß die Fassung des Ausschusses für Inneres zu übernehmen sei, damit landesrechtlich keine abweichenden Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts erlassen werden können. Die Verwaltungsgerichte entscheiden hiernach im 1. Rechtszug auch über Verwaltungsakte der Ministerien im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in den meisten süddeutschen Verwaltungsgerichtsgesetzen.

Zu § 46

Der Rechtsausschuß hält es — ebenso wie der Ausschuß für Inneres — für zweckmäßig, daß den Ländern die in den süddeutschen Ländern sehr bewährte Möglichkeit gegeben wird, eine abstrakte Normenkontrolle im Rahmen der Regierungsvorlage zu belassen bzw. einzuführen. Hierbei ist die Fassung des Ausschusses für Inneres fast unverändert übernommen worden, aber vorgesehen, daß auch jede Behörde den Antrag stellen kann.

Die Normenkontrolle dient der Rechtsklarheit und der ökonomischen Gestaltung des Prozeßrechts, da sie zahlreichen Einzelprozessen vorbeugt.

Der Rechtsausschuß ist davon ausgegangen, daß eine Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht auch dann ausgeschlossen ist, wenn nur qualifizierte Antragsteller ein Normenkontrollverfahren bei dem Verfassungsgericht des Landes beantragen können.

Zu § 47

Ebenso wie der Ausschuß für Inneres ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß an dieser Stelle als Absatz 2 die Vorschrift aufzunehmen ist, die in der Regierungsvorlage in § 52 Abs. 1 enthalten war.

Zu §§ 48 und 51

Diese Vorschriften erübrigen sich nach der Änderung der Überschrift des 9. Abschnitts (§§ 82 bis 107) auf Vorschlag des Bundesrates. Die Überschrift des 9. Abschnitts wurde geändert in „Verfahren im 1. Rechtszug“. Der Abschnitt gilt also unmittelbar auch, wenn das Bundesverwaltungsgericht (§ 50) oder das Oberverwaltungsgericht (§ 47) im 1. Rechtszug entscheidet.

Zu § 50

Bei einer eingehenden Erörterung darüber, ob eine eininstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsrechtlich zulässig und rechtspolitisch tragbar ist, bestanden keine Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, nachdem das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Zweifel über § 9 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht zerstreut hat. Aus rechtspolitischen Erwägungen hat der Rechtsausschuß aber weitgehend die Vorschläge des Bundesrates und des Bundestagsausschusses für Inneres übernommen und die Nr. 1, 2, 5 und 6 der Regierungsvorlage ganz oder zum Teil gestrichen. Die Nr. 3 und 4 der Regierungsvorlage ergeben sich aus dem Grundgesetz und aus dem Strafgesetzbuch in der geltenden Fassung. Als neue Nr. 4a wurde — da insofern besondere Umstände vorliegen — entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres bei Klagen gegen den Bund auf diplomatischem und konsularischem Gebiet eine Ausnahmenvorschrift zugelassen und ebenso bei Klagen gegen den Bund im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes (Absatz 1 Nr. 4b). Nach den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres ist der Absatz 2 neu gestaltet

und eine Verweisung ausschließlich für die Fälle vorgesehen, in denen Klagen auf konsularischem und diplomatischem Gebiet erhoben werden. — Auch zur eininstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts haben sich die Sachverständigen geäußert. Bei der Beratung des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesverfassungsgericht in Absatz 3 war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts das Bundesverfassungsgericht nicht bindet. Lehnt das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung ab, so ist die Sache vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Zu § 52

Wegen des Absatzes 1 der Regierungsvorlage vgl. die Ausführungen zu § 47.

Im übrigen hat sich der Rechtsausschuß dazu entschlossen, im Interesse der Rechtssicherheit Aussetzungsbeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts zu fördern, wenn wegen derselben Vereinigung mehrere Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig sind. Auch sollen die oberen Gerichte die unteren stets rechtzeitig unterrichten.

Zu § 53

Den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres folgend ist eine neue Nummer 3a für die örtliche Zuständigkeit bei Klagen in Beamtensachen eingefügt worden. Hierbei ist darauf Bedacht genommen worden, daß der Kläger seine Klage bei einem Gericht anbringen kann, das für ihn leicht erreichbar ist. Maßgebend war auch an dieser Stelle und in den anderen Fällen örtlicher Zuständigkeit der Grundsatz, daß Zusammenballungen vieler Klagen bei einzelnen Gerichten am Sitz der Bundes- und Landeszentralbehörden unerwünscht sind.

Nach der Auffassung des Rechtsausschusses ist der Begriff „Behörde“ in Nr. 3 im weitesten Sinne zu verstehen.

Zu § 55

Bei der Ablehnung von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern ist davon abgesehen worden, nur die Berufsrichter entscheiden zu lassen, wie es die Regierungsvorlage vorgesehen hatte.

Zu § 58

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend ist diese Vorschrift mit Rücksicht auf Artikel 103 GG, in dem der Grundsatz des rechtlichen Gehörs festgelegt ist, als überflüssig gestrichen. Auch die weiteren Überlegungen des Bundesrates, daß für Verfahren bei einstweiligen Anordnungen und bei Beschlüssen u. U. eine vorherige Anhörung der Beteiligten nicht möglich ist, war für die Streichung maßgebend. Es soll demnach bei dem Grundsatz verbleiben, den das Bundesverfassungsgericht mehrfach vertreten hat, daß sogenannte vorläufige Entscheidungen, die die Instanz nicht beenden, auch ohne Anhörung ergehen können.

Zu § 59

Auf Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins ist eine besondere Vorschrift über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten bei Wohnsitz im Ausland eingefügt worden.

Zu § 60

In Absatz 2 dieser Vorschrift sind — den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres folgend — nur die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung eingesetzt worden, die unmittelbar anwendbar sind. Dies ist z. B. nicht der Fall bei § 223 Abs. 1 ZPO über Gerichtsferien, weil es im Verwaltungsprozeß keine Gerichtsferien gibt.

Zu § 61

Der Rechtsausschuß hat am 28. Januar 1959 nach längerer Diskussion bei der Frage, ob gesetzlich eine Rechtsmittelbelehrung gefordert werden soll, die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers hierzu hinsichtlich der Landes- und Gemeindebehörden verneint. Deshalb ist nur für Bundesbehörden — ebenso wie im Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht — die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung vorgesehen und insoweit die Regierungsvorlage übernommen, obgleich es rechtspolitisch erwünscht ist, auch für die Landes- und Gemeindebehörden eine solche Pflicht gesetzlich — dann allerdings durch Landesgesetz — zu statuieren. Dabei will der Rechtsausschuß auch in diesem Fall den Ausdruck „Behörde“ weit auslegen. Alle Dienststellen, die Maßnahmen der öffentlichen Gewalt treffen, fallen hierunter. Die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung mußte auf schriftliche Verwaltungsakte begrenzt werden, weil begrifflich bei mündlich gegebenen Anordnungen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung nicht denkbar ist.

Zu § 62

Bei der Frage, ob das Verschulden des Bevollmächtigten bei einer Fristversäumnis dem Verschulden eines Beteiligten gleichgeachtet werden soll, hat sich der Ausschuß am 29. Januar 1959 mit 8 gegen 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen dafür ausgesprochen, ebenso wie in der Strafprozeßordnung in Absatz 1 von dem Grundsatz des Zivilprozesses abzuweichen und das Verschulden des Bevollmächtigten nicht als Verschulden eines Beteiligten gelten zu lassen.

Zu § 64

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll es den Ländern überlassen bleiben, ob sie Landesbehörden die Fähigkeit verleihen will, im Verwaltungsprozeß Beteiligter zu sein. Auch der Ausschuß für Inneres war für diese Ergänzung der Regierungsvorlage eingetreten.

Zu § 67

Einmal ist durch einen Zusatz festgelegt, daß die Beiladung in der ersten Instanz beim Verwaltungsgericht noch bis zum Eintritt der Rechtskraft und in der zweiten Instanz beim Oberverwaltungsgericht

noch bis zur Verkündung oder bis zur Zustellung des Urteils ausgesprochen werden kann. Außerdem ergibt sich aus der Neufassung, daß nur der Beschluß unanfechtbar ist, durch den die Beiladung gewährt wird, nicht der Beschluß, durch den der Antrag eines Beteiligten oder eines Dritten auf Beiladung abgelehnt wird. Gegen die Ablehnung der Beiladung ist die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 142 ff. gegeben.

Zu § 69

Bei der Beratung über die Vertretung durch Bevollmächtigte lag dem Rechtsausschuß ein Vorschlag des Bundesrates auf Einführung des Anwaltszwanges beim Oberverwaltungsgericht und beim Bundesverwaltungsgericht vor, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Ebenso wie der Ausschuß für Inneres war der Rechtsausschuß übereinstimmend der Ansicht, daß vor dem Bundesverwaltungsgericht der Anwaltszwang im Interesse der Rechtsuchenden unentbehrlich ist. Mit einer Mehrheit von 10 Stimmen gegen eine Minderheit von 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung bejahte der Rechtsausschuß am 23. April 1959 die Notwendigkeit des Anwaltszwanges auch für das Oberverwaltungsgericht, damit auch bei diesem Gericht unbegründete und unzulässige Rechtsmittel im Interesse der Rechtspflege möglichst unterbleiben und das Ansehen der Rechtspflege gehoben wird. Auch die Sachverständigen hatten sich übereinstimmend für den Anwaltszwang bei beiden Rechtsmittelgerichten, der auch im Schrifttum befürwortet worden war, ausgesprochen. — Bei der Beschlußfassung bestand Übereinstimmung darüber, daß ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache einen Verwaltungsprozeß führt, ebenso wie im Zivilprozeß sich selbst vertreten kann. — Ein Antrag auf Streichung der in Absatz 5 der Regierungsvorlage vorgesehenen Befreiung vom Anwaltszwang bei Behörden, die sich durch einen zum Richteramt befähigten eigenen Behördenangehörigen vertreten lassen, wurde nach längerer Debatte am 24. April 1959 mit einer Mehrheit von 5 gegen eine Minderheit von 4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt. — Obgleich Mitglieder des Rechtsausschusses und ein Teil der Sachverständigen die Schaffung einer besonders ausgewählten fachkundigen Anwaltschaft bei dem Bundesverwaltungsgericht und u. U. auch bei dem Oberverwaltungsgericht befürwortet hatten, stellte der Rechtsausschuß diese Frage zunächst zurück. Nach seiner Ansicht kann sie nicht isoliert für die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrachtet werden, sondern muß im Zusammenhang mit den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit gelöst werden.

Zu §§ 70 ff.

Der Rechtsausschuß hat am 4. Februar 1959 in eingehender Beratung geprüft, ob der Bundesgesetzgeber Vorschriften über das Vorverfahren vor Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage treffen darf. Ein Antrag, die Regelung des Vorverfahrens der Landesgesetzgebung zu überlassen, soweit es sich um Landesbehörden handelt, wurde mit 10 Stimmen gegen 4 Stimmen abgelehnt. Daraufhin bejahte der Rechtsausschuß — ebenso wie der Bun-

desrat und der Ausschuß für Inneres — mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nach Artikel 74 Nr. 1 GG. Die Mehrheit des Rechtsausschusses ging dabei davon aus, daß das Vorverfahren in den §§ 70 ff. der Regierungsvorlage als „Voraussetzung“ des gerichtlichen Verfahrens ausgebildet ist und daß Artikel 19 Abs. 4 GG mit der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel dem Bundesgesetzgeber gestattet, das verwaltungsgerichtliche Verfahren auch hinsichtlich des Vorverfahrens auszugestalten. Die Minderheit hielt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur für das Vorverfahren vor den Bundesbehörden für gegeben, obgleich auch nach ihrer Auffassung eine bundesgesetzliche Regelung sehr zweckmäßig ist.

Im einzelnen ist in § 70 und § 72a — den Vorschlägen des Bundesrates folgend — auch der Fall erwähnt worden, daß ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird. Hierbei soll ein Vorverfahren entfallen.

In § 72 hat sich der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Ausschusses für Inneres angeschlossen und die Widerspruchsfrist auf einen Monat festgelegt, um nach Möglichkeit die Fristen zu vereinheitlichen.

Zu §§ 73 bis 75

Diese Vorschriften sind ebenfalls so gestaltet worden, wie es der Bundesrat und der Ausschuß für Inneres vorgeschlagen hatten. — Wenn sich der Rechtsausschuß auch seinerseits mit der Streichung von § 73 Satz 2 der Regierungsvorlage einverstanden erklärte, so wollte er damit allerdings nicht ausdrücken, daß die „unverzügliche“ Vorlage an die Widerspruchsbehörde nun unterbleiben oder verzögert werden dürfe. — Bei § 74 Abs. 3 hat der Rechtsausschuß noch zusätzlich die Notwendigkeit der Zustellung des Widerspruchsbescheides gesetzlich festgelegt. Entsprechend der nunmehr in § 74 Abs. 3 gesetzlich angeordneten „Zustellung“ des Widerspruchsbescheides ist § 75 über die Anfechtungsklage und die Klagfrist umgestaltet und auch hier nur auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides abgestellt worden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist dem § 75 ein Absatz 2 hinzugefügt worden, wie er sich auch in § 70 über die Verpflichtungsklage befindet, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

Der Rechtsausschuß hat es außerdem als Mangel empfunden, daß nach der Regierungsvorlage (§ 159 Abs. 1) nur dann über die Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden ist, wenn sich dem Vorverfahren ein gerichtliches Verfahren anschließt. Er hat deshalb in die §§ 73 und 74 Vorschriften aufgenommen, nach denen auch die Widerspruchsbehörde über die Kosten zu entscheiden hat. Der Rechtsausschuß ist von der Auffassung ausgegangen, daß die §§ 151 ff. hierbei entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 78

Besonders eingehend wurde im Zusammenhang mit der Kompetenz des Bundesgesetzgebers über § 78 beraten, der alle bundesrechtlichen Vorschrif-

ten über Einspruchs- und Beschwerdeverfahren außer Kraft setzt ebenso wie alle landesrechtlichen Vorschriften als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage. Der Rechtsausschuß hat hierbei festgestellt, daß § 78 nur im Rahmen der Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges in § 38 der Regierungsvorlage gilt — also z. B. nicht für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — und weiter, daß Absatz 2 über die Außerkraftsetzung landesrechtlicher Vorschriften nur deklaratorische Bedeutung hat, da an sich durch die §§ 70 ff. alle landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben sind. Diese Aufhebung betrifft nicht nur generelle landesrechtliche Vorschriften, sondern auch Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts.

Zu § 79

Der Rechtsausschuß schloß sich den Vorschlägen des Bundesrates an, die auch vom Ausschuß für Inneres beschlossen worden waren. Bei dieser Gelegenheit brachte der Rechtsausschuß seine Auffassung zum Ausdruck, daß besonders bei Untätigkeitsklagen (§§ 76, 77 der Regierungsvorlage) die falsche Bezeichnung der Behörde in der Klage für den Kläger keine Rechtsnachteile haben sollte, wenn er die Klage gegen die Körperschaft oder gegen diejenige Behörde richtet, die ungeachtet seiner Anträge untätig geblieben ist.

Zu § 80

Bei der Vorschrift über den Gegenstand der Anfechtungsklage hat sich der Rechtsausschuß zu Absatz 1 den Vorschlägen des Bundesrates angeschlossen. Außerdem wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt, bei dem die Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins berücksichtigt worden sind. Dieser Fall betrifft einen Widerspruchsbescheid, der über den ursprünglichen Verwaltungsakt hinausgeht und den Kläger erstmalig beschwert. Auch in diesem Falle will der Rechtsausschuß eine Klagemöglichkeit — und zwar gegen die Widerspruchsbehörde — einräumen.

Zu § 81

Der Rechtsausschuß hat bei der Formulierung dieser Vorschrift die von dem Deutschen Anwaltverein gemachten Vorschläge berücksichtigt. Für die Bestimmung in dem neuen Absatz 2, daß die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten sowohl von der Behörde angeordnet werden kann, die den Verwaltungsakt erlassen hat, als auch von der Behörde, die über den Widerspruchsbescheid zu entscheiden hat, war auch maßgebend, daß Verwaltungsakte des Bundespräsidenten ergehen können, bei denen nach besonderer gesetzlicher Vorschrift wie etwa im Beamten- und Soldatengesetz und im Ordensgesetz z. B. die oberste Bundesbehörde über den Widerspruchsbescheid zu entscheiden und in einem gerichtlichen Verfahren den Bund zu vertreten hat. Diese oberste Bundesbehörde soll dann auch neben dem Bundespräsidenten die Möglichkeit haben, die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Bei öffentlichen Abgaben und Kosten hat der Rechtsausschuß einen im Steuerrecht geltenden und im Entwurf der Finanzgerichtsordnung niedergelegten Grundsatz übernommen, nach dem die Aussetzung der sofortigen Vollziehung dann erfolgen soll, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anforderung der Abgabe bestehen oder wenn durch die Vollstreckung der Abgabenerforderung unbillige und nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härten bei den Abgabepflichtigen eintreten würden.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage hat der Rechtsausschuß nur solche Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung für unanfechtbar erklärt, die Anträgen auf Aussetzung stattgeben. Im übrigen hat er eine Anfechtungsmöglichkeit mit der Beschwerde zugelassen.

Zu § 82

Nur bei Klageerhebung bei dem Verwaltungsgericht des 1. Rechtszuges soll eine Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig sein. Dies ergibt sich daraus, daß beim Oberverwaltungsgericht und beim Bundesverwaltungsgericht Anwaltszwang eingeführt ist und dann keine Notwendigkeit besteht, die Klage zur Niederschrift zu erklären. Die in Absatz 2 normierte Pflicht zur Beifügung von Abschriften der Klage usw. will der Rechtsausschuß so verstanden wissen, daß in Anwaltsprozessen auch für den Prozeßbevollmächtigten Abschriften beizufügen sind.

Zu § 83

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage ist bei der Klageschrift nur noch die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten sowie des Streitgegenstandes als Mußvorschrift erhalten geblieben, dagegen die Stellung eines bestimmten Antrags in eine Sollvorschrift umgewandelt worden.

In Anlehnung an frühere Verwaltungsgerichtsgesetze hat der Rechtsausschuß dieser Vorschrift einen neuen Absatz angefügt, durch den der Vorsitzende ermächtigt wird, für Ergänzungen der Klageschrift eine richterliche Frist zu setzen. Der Ausschuß ging dabei davon aus, daß bei einer Ergänzung innerhalb der richterlichen Frist die Klage als rechtzeitig erhoben gilt.

Zu § 85

Der Rechtsausschuß ist den Vorschlägen des Ausschusses für Inneres gefolgt und hat die Frist für den Antrag auf mündliche Verhandlung auf einen Monat festgelegt, um eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Fristen zu erreichen.

Zu § 86

Mit ernster Sorge erfüllt den Rechtsausschuß die Tatsache, daß die verwaltungsgerichtlichen Verfahren sehr lange Zeit beanspruchen und daß der Rechtsstreit u. U. durch Zeitablauf überholt wird. Auf der Suche nach geeigneten Mitteln hat der

Ausschuß auch geprüft, ob eine dem § 216 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Vorschrift ein geeignetes Mittel zur Verfahrensbeschleunigung ist. Die vom Ausschuß angehörten Sachverständigen rieten jedoch mit Rücksicht auf die besondere Art des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von einem solchen Zwang zur Terminsanberaumung ab. Eine Terminierungsvorschrift ist deshalb in der festen Überzeugung unterblieben, daß auch ohne sie in Zukunft alle Mittel ausgeschöpft werden, um eine schnellere Erledigung der Verwaltungsprozesse zu erreichen.

Ogleich der Rechtsausschuß nicht die Schwierigkeiten zur Gewinnung geeigneter Richter verkennt, appelliert er bei dieser Gelegenheit an alle Organe der Länder, die Richterstellen bei den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten namhaft zu verstärken. Nur wenn die Zahl der Richter erheblich vermehrt wird, kann dieser empfindliche Mangel der Verwaltungsgerichtsbarkeit beseitigt werden.

Zu § 87

Der Rechtsausschuß legte bei der Übernahme der Vorschriften der Regierungsvorlage über die Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, die in den wesentlichen Bestimmungen den Beschlüssen des Rechtsausschusses des 1. Bundestages zum Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht entspricht, besonderen Wert auf die Feststellung, daß die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber Beweisanträgen der Beteiligten nicht ein völlig ungebundenes und freies Ermessen walten lassen dürfen. Es gelte vielmehr auch im Verwaltungsprozeß die in der Rechtsprechung allgemein anerkannte Regel, daß die Gerichte nichts unterlassen dürften, was zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts dienlich sei. Deshalb ist u. a. die Ablehnung eines Beweisantrags stets zu begründen.

Zu § 89

Diese Vorschrift, daß das Gericht nicht über das Klagebegehren hinausgehen darf, aber nicht an die Fassung der Anträge gebunden ist, wurde ebenso wie § 128 nach Anhörung der Sachverständigen als zweckmäßig und der Gewaltenteilungslehre entsprechend gebilligt.

Zu § 91

In den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift hat der Rechtsausschuß Anregungen des Bundesrates, denen der Innenausschuß gefolgt war, übernommen, nach denen nach dem Grundsatz der Verweisung in § 39 der Regierungsvorlage auch die Rechtshängigkeit bei einem anderen Gerichte eine Klage unzulässig macht.

Außerdem ist im Interesse der Dezentralisation der Gerichtsverfahren vom Sitz der Gerichte, in deren Bezirk sich die Landeszentralbehörden befinden, der in dem neueingefügten § 2a Abs. 1 niedergelegte Gedanke hier wiederholt worden, nach dem die Länder berechtigt sind, bei Änderung

der Gerichtsorganisation rechtshängige Sachen auf ein anderes Gericht übergehen zu lassen.

Zu § 92

In Absatz 1 dieser Vorschrift ist durch die Streichung des Wortes „nur“ deutlicher als in der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht worden, daß die Klageänderung stets bei Einverständnis der übrigen Beteiligten oder dann zulässig ist, wenn das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. In Absatz 3 dieser Vorschrift stellte der Rechtsausschuß klar, daß die Entscheidung des Gerichts, nach der eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen ist, nicht selbständig anfechtbar ist. Damit ist diese Entscheidung nur zusammen mit dem Endurteil anfechtbar.

Zu § 95

Die Formulierung des Bundesrates, die der Zivilprozeßordnung angepaßt ist, wurde für die Aussetzung übernommen.

Zu § 96

In Absatz 1 ist es ausreichend, bei schuldhaftem Ausbleiben eines Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist — ebenso wie im Zivilprozeß —, nur eine Ordnungsstrafe in Geld zuzulassen. Auch der Ausschuß für Inneres war dieser Auffassung.

Der Vorschlag eines Landes, im Absatz 3 eine erleichterte Legitimation für Behördenvertreter zu schaffen, wurde übernommen. Dies hatte auch der Ausschuß für Inneres beschlossen.

Zu § 97

In mehrfacher Hinsicht wurde die Regierungsvorlage umgestaltet. Einmal wurde zugelassen, daß auch Beteiligte kommissarisch eidlich vernommen werden dürfen, während die Regierungsvorlage dies der mündlichen Verhandlung vorbehalten wollte. Außerdem sollen für die Frage, ob ein Zeuge vereidigt wird oder unvereidigt bleibt, dieselben Grundsätze wie im Zivilprozeß gelten. Schließlich ist den Anregungen des Bundesrates und den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres folgend allgemein eine kommissarische Beweiserhebung vorgesehen worden.

Zu § 98

Die Regierungsvorlage hatte im Satz 2 vorgesehen, daß die Beteiligten Fragen an Zeugen und Sachverständige nur durch den Vorsitzenden richten lassen dürfen. Der Rechtsausschuß ging hier in seiner Beschlusfassung weiter und ließ es zu, daß die Beteiligten selbst solche Fragen stellen dürfen.

Zu § 99

Diese Vorschrift erklärt in der Regierungsvorlage bestimmte Teile der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme für entsprechend anwendbar. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß ein solches

ausdrückliches Zitat der entsprechend geltenden Vorschriften der Rechtsklarheit dienlich ist, obgleich der Bundesrat den generellen Hinweis in § 169 der Regierungsvorlage für ausreichend angesehen hatte.

Zu § 100

Ebenso wie der Bundesrat und der Ausschuß für Inneres hat der Rechtsausschuß am 5. Februar und am 23. April 1959 eingehend die Frage erörtert, auf welchem Wege sichergestellt werden kann, daß wirkliche Staatsgeheimnisse im Interesse der Allgemeinheit bei der Vorlage von Akten an das Gericht geheim bleiben können, andererseits aber jeder Mißbrauch bei der Geheimhaltung von solchen Vorgängen unterbunden wird. Im Ergebnis hat der Ausschuß ebenso wie der Ausschuß für Inneres in der Anfügung einer Vorschrift über die gerichtliche Nachprüfbarkeit des behördlichen Verhaltens ein geeignetes Mittel anerkannt, um einen Ausgleich zwischen den Staatsinteressen und den berechtigten Wünschen der Beteiligten herbeizuführen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die gesetzlich vorgesehenen Weigerungsgründe eng auszulegen sind und z. B. fiskalische Bedenken oder prozessuale Nachteile nicht entscheidend sein dürfen.

Zu § 101

Der Rechtsausschuß hat an dieser Stelle ebenso wie bei der Beratung des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht in der 1. Wahlperiode nochmals mit aller Deutlichkeit ausgeführt, daß alle dem Gericht vorgelegten Akten allen Beteiligten uneingeschränkt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Dies ist in der Fassung des Absatzes 1 — nach den Vorschlägen des Bundesrates und den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres — gegenüber der Regierungsvorlage noch deutlicher zum Ausdruck gebracht worden. — Außerdem ist dem Anliegen des Deutschen Anwaltvereins gefolgt worden, der die Aktenüberlassung an bevollmächtigte Anwälte der Gerichtspraxis entsprechend im Gesetz niedergelegt wissen wollte.

Zu § 102

Im Gegensatz zum Ausschuß für Inneres hat der Rechtsausschuß davon abgesehen, in Absatz 2 dieser Vorschrift die Annahme eines stillschweigenden Einverständnisses über den Verzicht auf mündliche Verhandlung in das Gesetz aufzunehmen, um Mißdeutungen zu vermeiden, wenn ein Beteiligter sein Einverständnis verweigert.

Zu § 103

Die Mindestladungsfrist ist im Absatz 1 auf Anregung des Deutschen Anwaltvereins von einer auf zwei Wochen verlängert worden. Einem Beschluß des Ausschusses für Inneres und des Bundesrates folgend ist die in der Regierungsvorlage in § 173 enthaltene Vorschrift über Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes an dieser Stelle übernommen worden.

Zu § 105

In mehrfacher Hinsicht ist diese Vorschrift umgestaltet worden. Einmal ist in Absatz 1 nicht mehr die Rede von einer „erschöpfenden“ Erörterung. In Absatz 3 ist ebenfalls auf das Wort „genügender“ bei der Erörterung der Streitsache verzichtet worden, um keine neuen Revisionsgründe zu schaffen. In Absatz 2 ist einem Beschluß des Ausschusses für Inneres folgend klar zum Ausdruck gebracht worden, daß sowohl die Berufsrichter als auch die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Fragen stellen können. Aus Gründen der Rechtsangleichung an den Zivilprozeß ist auch eine Beschränkung auf „sachdienliche“ Fragen fallen gelassen worden, zumal dies selbstverständlich ist.

Zu § 106

Ebenso wie im Zivilprozeß soll der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle als Schriftführer mitwirken. Einer Anregung des Bundesrates folgend kann wie in der Zivilprozeßordnung auf einen Schriftführer verzichtet und die Niederschrift durch einen Richter angefertigt werden.

Ein in § 273 Abs. 3 StPO niedergelegter Rechtsgedanke fand Annahme, um den Beteiligten das Recht einzuräumen, hinsichtlich der Niederschrift Anträge zu stellen.

Bei einer aus diesem Anlaß geführten Erörterung der Frage, ob neben dem Stenogramm und der Schreibmaschine auch Tonbandaufnahmegeräte für die Herstellung der Niederschrift geeignet sind, sprachen die Mitglieder des Ausschusses den Wunsch aus, in dieser Hinsicht Vorschläge für eine Rationalisierung des Verfahrens zu erhalten. Zur Zeit seien diese Fragen noch nicht spruchreif.

Zu § 109

Der Ausschuß war sich bei dem Beschluß über den Absatz 2 dieser Vorschrift über das Gebot, nur Tatsachen und Beweismittel zu verwerten, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, darüber im klaren, daß an sich schon Artikel 103 Abs. 1 GG das Grundrecht des rechtlichen Gehörs garantiert und daß § 109 Abs. 2 der Regierungsvorlage dieses Grundrecht des rechtlichen Gehörs nicht voll ausfüllt.

Zu §§ 110, 111 und 112

Der Rechtsausschuß hat bei der Formulierung des § 123 Abs. 1 über die Berufung zum Ausdruck gebracht, daß Zwischenurteile über die Zulässigkeit der Klage und über den Grund bei einer Leistungsklage sowie Teilurteile (Endurteile), die nur einen Teil des Streitgegenstandes behandeln, durch die Berufung angefochten werden können.

Zu § 114

Der Rechtsausschuß hat sich den Formulierungen des Bundesrates mit den Änderungen des Ausschusses für Inneres angeschlossen, soweit sie die Absätze 1 bis 4 der Regierungsvorlage geändert haben.

Absatz 5 der Regierungsvorlage hat der Rechtsausschuß an dieser Stelle gestrichen. An sich gehört diese Vorschrift in erster Linie dem materiellen Verwaltungsrecht an. In dem neu ausgebildeten § 114a ist jetzt auch die verfahrensrechtliche Form zum Ausdruck gekommen.

Die neue Vorschrift in § 114b ist eine Folge der Neugestaltung von § 80.

In früheren Verwaltungsgerichtsgesetzen war die Möglichkeit geschaffen, einen Rechtsstreit an die Verwaltungsbehörde zurückzuverweisen, wenn die Beteiligten im gerichtlichen Verfahren neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen. Auf Anregung aus seiner Mitte prüfte der Ausschuß auch diese Verfahrensart. Da die vom Ausschuß angehörten Sachverständigen in ihrer Mehrheit von einer solchen Zurückverweisung abrieten, sah der Rechtsausschuß davon ab, den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Zu § 115

Wegen der Anberaumung des Verkündungstermins hat der Rechtsausschuß ebenso wie in der Zivilprozeßordnung eine Sollvorschrift vorgesehen.

Zu § 116

Nach Anhörung der Sachverständigen hat der Rechtsausschuß in Anlehnung an § 275 Abs. 2 Satz 3 der Strafprozeßordnung im ersten Absatz klargestellt, daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter unter das Urteil nicht bedarf. Die Absätze 2 und 3 der Regierungsvorlage wurden redaktionell der Zivilprozeßordnung angeglichen und im übrigen aus systematischen Gründen in der Reihenfolge umgestellt.

Zu § 122

Der Rechtsausschuß begrüßt es in grundsätzlicher Hinsicht, daß in die VwGO die Rechtseinrichtung der einstweiligen Anordnung für alle Verfahren aufgenommen wird. Den Vorschlägen des Bundesrates entsprechend, denen sich der Ausschuß für Inneres angeschlossen hatte, ist ein neuer Absatz 5 mit einer Abgrenzung gegenüber § 81 wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte in das Gesetz eingefügt worden.

Zu § 123

Der Rechtsausschuß hat im Absatz 1 zur Klarstellung die Urteilsarten aufgezählt, gegen die Berufung gegeben ist. Vorschriften darüber, daß eine isolierte Anfechtung von Kostenentscheidungen nicht zulässig ist, die die Regierungsvorlage hier aufnehmen wollte, sind in den Abschnitt „Kosten“ verwiesen worden (vgl. dort § 154a). In Absatz 2 ist verdeutlicht worden, daß nur gegen solche Urteile eine Berufungsfrist in Gang gesetzt wird, die in vollständig abgefaßter Form zugestellt worden sind.

Zu § 124

Einem Beschluß des Ausschusses für Inneres folgend ist im Absatz 2 die Bestimmung des § 519b der Zivilprozeßordnung auf den Verwaltungsprozeß übernommen worden.

Zu § 129

Der Rechtsausschuß war nach Anhörung der Sachverständigen in seiner Mehrheit der Auffassung, daß das in § 129 vorgesehene Zurückverweisungsrecht im Interesse der Rechtsuchenden zweckdienlich sei.

Zu § 130

Mit Rücksicht auf die auch an anderer Stelle (§ 86) erwähnte Überlastung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts beanspruchten die Ausschußberatungen über die Möglichkeiten zur Beschränkung der Berufung (am 19. Februar und am 23. April 1959) und über die Ausgestaltung der Revision einen besonders breiten Raum. Alle Ausschußmitglieder waren sich dabei über den Grundsatz einig, daß die Rechtsmittelvorschriften in keinem Falle den durch das Grundgesetz gewährleisteten Rechtsschutz beeinträchtigen dürften und daß gegen die Nichtzulassung der Berufung eine Beschwerde gegeben sein müsse, wie es auch die Regierungsvorlage vorgesehen hatte. Dieses Problem ist auch den Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt worden. Die Sachverständigen haben — abgesehen von einem Gutachter, in dessen Land kein Berufungsüberhang besteht, und einem anderen Sachverständigen, der nur bundesgesetzliche Regelungen zulassen wollte — mit allem Vorbehalt hinsichtlich rechtsstaatlicher Sicherungen für eine verantwortungsbewußte Handhabung dieser Vorschriften im Ergebnis die vom Ausschuß für Inneres nach den Vorschlägen des Bundesrates umgestaltete Fassung der Regierungsvorlage über die Grundsätze für die Beschränkung der Berufung befürwortet. Bei der Anhörung der Sachverständigen lagen dem Ausschuß die auf seinen Wunsch aufgestellten Statistiken über die Belastung der Oberverwaltungsgerichte und der Richter am Oberverwaltungsgericht sowie über die Berufungen vor, die voraussichtlich unter den Katalog des Beschränkungsgesetzes fallen werden. — Mit einer Mehrheit von 8 gegen 7 Stimmen wurde am 23. April 1959 bei der Schlußberatung ein Antrag auf Streichung des § 130 abgelehnt. Die Vorschrift wurde dann im Ergebnis mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen, nachdem sie gegenüber der Fassung des Ausschusses für Inneres dahin umgestaltet war, daß nur eine Beschränkung — nicht ein Ausschluß — der Berufung zulässig und daß diese Beschränkung sowohl für den Bundes- als auch für den Landesgesetzgeber für ein Rechtsgebiet nur einmal für die Dauer von höchstens 5 Jahren gestattet ist. Die Zulassungsgründe für die Berufung und das Verfahren bei der Zulassung wurden den Vorschriften für die Zulassung der Revision angeglichen. — Bei der Befürwortung durch die Sachverständigen und der Zustimmung durch die Mehrheit war besonders maßgebend, daß auf manchem Rechtsgebiet die baldige

Herstellung des Rechtsfriedens wichtiger ist als ein langer Instanzenzug. Diese Erkenntnis ist durch die Erfahrungen bestätigt worden, die mit den bisherigen Landesgesetzen über die Beschränkung der Berufung gesammelt worden sind. Die Minderheit hielt einen mehrfachen Instanzenzug für unentbehrlich. Die Beschleunigung des Verfahrens müsse mit anderen Mitteln erreicht werden.

Der Rechtsausschuß war zu Absatz 4 durch den Deutschen Anwaltverein darauf hingewiesen worden, daß das Bundesverwaltungsgericht in einigen Fällen bei der Entscheidung von Nichtzulassungsbeschwerden im Revisionsverfahren auch sachlich über den Erfolg einer Revision entschieden habe. Der Deutsche Anwaltverein bekämpft diese Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Der Rechtsausschuß ist ebenfalls der Auffassung, daß weder vom Oberverwaltungsgericht noch vom Bundesverwaltungsgericht bei der Entscheidung über die Zulassung einer Berufung oder einer Revision eine Sachentscheidung angebracht ist. Der Rechtsausschuß glaubt aber, daß diese Praxis des Bundesverwaltungsgerichts wieder verlassen worden ist und daß sich deshalb eine gesetzliche Regelung erübrigt.

Zu § 131 ff.

Über die schon bei den §§ 86 und 130 erörterte Überlastung des Bundesverwaltungsgerichts lagen bei der Beratung der Revisionsvorschriften am 19. und 25. Februar sowie am 29. April 1959 Statistiken über die Verfahrensrevision ohne Zulassung, über die von den Behörden eingelegten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden und über die Geschäftslage beim Bundesverwaltungsgericht vor. In einer Denkschrift hatten die Präsidenten der oberen Bundesgerichte Vorschläge für das Revisionsverfahren unterbreitet. — Besonders wurde — auch mit den Sachverständigen — über die Schwierigkeit des Verwaltungsprozesses beraten, bei dem im Gegensatz zum Zivilprozeß, dem arbeitsgerichtlichen und dem finanzgerichtlichen Verfahren der Wert des Beschwerdegegenstandes keinen Maßstab für die Wichtigkeit und für die Grundsätzlichkeit der Rechtssache bildet. Um einerseits dem Zweck des Revisionsverfahrens nach Wahrung der Rechtseinheit, Fortbildung des Rechts und Kontrolle, ob die Instanzgerichte einwandfrei verfahren sind, zu genügen, andererseits die bisher durch das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht eingeräumten Rechtsmittel nicht zu erweitern, entschloß sich der Rechtsausschuß in gewissem Umfange neben der zulassungspflichtigen Revision bei bestimmten schwerwiegenden verfahrensrechtlichen Verstößen wieder zu einer zulassungsfreien Revision. In dieser Hinsicht konnte den Vorschlägen des Bundesrates und des Ausschusses für Inneres, die beide nur eine zulassungspflichtige Revision vorgesehen hatten, nicht gefolgt werden. — Bei den Zulassungsgründen in § 131 wurde einmal eine stärkere Angleichung an den Wortlaut der Zivilprozeßordnung erzielt und außerdem bei der zulassungspflichtigen Verfahrensrevision beim Fehlen absoluter Revisionsgründe die Zulassung davon abhängig gemacht, daß der Verfahrensmangel für die angefochtene Entscheidung ursächlich ist. — Als einheitliche Ansicht stellte der

Rechtsausschuß bei dieser Gelegenheit fest, daß z. B. die völlige Übergang eines Bundesgesetzes in den Urteilen der Vorinstanzen eine Rechtssache stets zu einer solchen von grundsätzlicher Bedeutung mache. Dagegen erblickten nur einzelne Ausschußmitglieder in einem besonders schweren Verstoß gegen das Recht auch zugleich eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung. — Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision soll zur Vereinfachung des Beschlußverfahrens ohne Begründung zulässig sein, wenn sie einstimmig getroffen wird. Ebenso wie in § 24 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht hat das Gericht in diesem Falle dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder gegen die Begründetheit seiner Beschwerde zu einer Stellungnahme mitzuteilen, damit der Beschwerdeführer nicht durch einen Beschluß, der ohne Gründe abgefaßt ist, überrascht wird.

Zu § 132

Die Regierungsvorlage ist so gefaßt worden, daß nur dann die zulassungsfreie Revision gegeben ist, wenn bestimmte absolute Revisionsgründe geltend gemacht werden. Der Rechtsausschuß glaubt, daß die Neufassung in Verbindung mit der Änderung von § 134 Abs. 3 Satz 1 der Regierungsvorlage den Mißbrauch der zulassungsfreien Revision einerseits verhindern, das Bundesverwaltungsgericht aber andererseits befähigen wird, die Kontrolle über die Einhaltung des Verfahrensrechts wirksam auszuüben.

Zu § 133

Entsprechend den Vorschlägen der Präsidenten der oberen Bundesgerichte wurde die Sprungrevision von einer Zulassung durch das Verwaltungsgericht abhängig gemacht, dagegen die Beteiligung bestimmter Bundesbehörden als Zulässigkeitsvoraussetzung beseitigt.

Zu § 133a

Im Anschluß an die Beschlüsse des Ausschusses für Inneres wurde eine Vorschrift für den Fall eingefügt, daß in späteren Bundesgesetzen die Berufung ausgeschlossen ist. Dann soll — ebenso wie jetzt nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Wehrpflichtgesetz — die Revision an das Bundesverwaltungsgericht unter denselben Voraussetzungen wie nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben sein.

Zu § 133b

Ebenso wie der Ausschuß für Inneres hielt es auch der Rechtsausschuß für zweckmäßig, im Verfahren über den Erlass von einstweiligen Anordnungen eine Revision nicht zuzulassen. Diese Vorschrift ist damit dem § 545 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nachgebildet.

Zu § 134

Um einem Mißbrauch der Verfahrensrevision vorzubeugen, soll nach dem insoweit neu gefaßten

Absatz 3 Satz 1 nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel entschieden werden dürfen. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt. Im übrigen soll das Revisionsgericht — wie in allen Prozeßgesetzen — nicht an die geltend gemachten Revisionsgründe gebunden sein.

Zu § 134a

Der Rechtsausschuß übernahm diese vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ausschuß für Inneres gebilligte Vorschrift, die die sogenannten absoluten Revisionsgründe — in Nr. 3 über den § 132 hinausgehend — noch einmal aufzählt. Während es sich aber bei § 132 um die Fälle handelt, bei deren Geltendmachung die Revision ohne Zulassung gegeben ist, sind hier (ebenso wie in § 551 der Zivilprozeßordnung) die Fälle genannt, in denen bei Feststellung des Verfahrensmangels stets eine Rechtsverletzung anzunehmen ist.

Zu § 138

Der Rechtsausschuß ist bei der Beratung davon ausgegangen, daß nur neue Beiladungen in der Revisionsinstanz unzulässig sind. Dagegen bleibt das Beteiligungsverhältnis solcher Beigeladenen, die im ersten oder zweiten Rechtszuge beigeladen worden sind, auch in der Revisionsinstanz bestehen.

Zu § 140

Dem Vorschlag des Bundesrates auf Umstellung der Absätze 1 bis 4, dem der Ausschuß für Inneres gefolgt war, hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen. Die weitergehende Anregung, bei dem Beschluß, durch den eine unzulässige Revision verworfen wird, im Falle der Einstimmigkeit auf eine Begründung zu verzichten, konnte dagegen nicht übernommen werden. — In dem jetzigen Absatz 3 ist in Nr. 2 auch davon abgesehen worden, bei Zurückverweisung die Aufhebung der dem Urteil der Vorinstanz zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen zu verlangen.

Zu § 142

Bei der Anfügung eines weiteren Absatzes, der auch vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Ausschuß für Inneres übernommen war, hat sich der Rechtsausschuß nur in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes unter 50,— DM für einen Ausschluß der Beschwerde entschieden, weitergehende Pläne aber nicht gutheißen können.

Zu § 143

In Absatz 1 dieser Vorschrift ist ein Hinweis auf § 69 Abs. 1 Satz 2 eingefügt worden, damit die Einlegung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht noch nicht dem Anwaltszwang unterliegt. Hilft das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht ab und will der Beschwerdeführer das Verfahren

vor dem Oberverwaltungsgericht z. B. durch weitere Schriftsätze betreiben, so muß er nach § 69 Abs. 1 Satz 1 einen Anwalt bevollmächtigen.

Zu § 148

Ebenso wie der Ausschuß für Inneres hat der Rechtsausschuß hier eine Vorschrift eingefügt, die das Verfahren bei unzulässigen Berufungen regelt. Hierfür ist die Regierungsvorlage durch einen neuen § 124 Abs. 2 ergänzt worden.

Zu § 150

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß diese Vorschrift entbehrlich ist. Er hat die §§ 151 ff. entsprechend umgestaltet.

Zu § 151

Die Belastung des Beigeladenen mit Kosten war im Absatz 3 der Regierungsvorlage „nach seiner Beteiligung am Verfahren“ vorgesehen. Der Rechtsausschuß war ebenso wie der Ausschuß für Inneres der Auffassung, daß diese Formulierung zu ungenau ist. Er hat es deswegen darauf abgestellt, ob der Beigeladene Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.

Einen Vorschlag des Bundesrates, der die Kostentragung bei Wiederaufnahmeverfahren im Absatz 4 durch die Staatskasse nur bei der erfolgreichen Nichtigkeitsklage vorsehen wollte, hat der Rechtsausschuß nicht übernommen. Der entsprechend anwendbare § 580 ZPO über die Restitutionsklage enthält nämlich ebenso wie § 579 ZPO über die Nichtigkeitsklage Tatbestände, die jedes Verschulden eines Beteiligten ausschließen.

Zu § 152

Nach Streichung von § 84 Abs. 3 über die Kosten der Verweisung von einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit an ein anderes Gericht dieses Gerichtszweiges hat der Rechtsausschuß im Absatz 3a eine entsprechende Vorschrift über die Kosten aufgenommen. Gleichzeitig ist bei dieser Gelegenheit auch die Kostenentscheidung bei der Verweisung von einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit an das Gericht eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit geregelt worden.

Zu § 154a

Entsprechend einer Anregung des Deutschen Anwaltvereins ist als § 154a eine Vorschrift geschaffen worden, die § 99 ZPO entspricht und § 123 Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage ersetzt (vgl. die Bemerkungen zu § 123).

Zu § 156

Die Regierungsvorlage hatte nur Vorschriften über die Kostentragung für den Fall enthalten, daß der Rechtsstreit durch „gerichtlichen“ Vergleich erledigt wird. Entsprechend § 98 ZPO hat der Rechtsausschuß das Wort „gerichtlichen“ gestrichen, so

daß diese Vorschrift auch für solche Fälle anzuwenden ist, in denen ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen ist.

Zu § 157

Der Rechtsausschuß hat ebenso wie der Innenausschuß die §§ 157, 158 zu einer Vorschrift zusammengezogen. Gleichzeitig ist er dem Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins gefolgt und hat auch für den Fall eine Vorschrift vorgesehen, daß der Kläger bei der Untätigkeitsklage vor Klageerhebung mit seiner Bescheidung rechnen durfte.

Zu § 160

Die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten sollen nur bis zu einer gesetzlichen Neuordnung übergangsweise gelten. Der Rechtsausschuß hat sie deshalb ebenso wie der Innenausschuß in die Schluß- und Übergangsbestimmungen verwiesen (vgl. § 179a).

Zu § 160a

Den Vorschlag des Bundesrates, hier den Ausschluß der Gebührenfreiheit für die öffentliche Hand vorzusehen, hat der Rechtsausschuß ebenso wie der Ausschuß für Inneres übernommen, um auch hierdurch bei der Einlegung von Rechtsmitteln durch Behörden eine größere Sorgfalt zu erreichen.

Gleichzeitig ist der Rechtsausschuß am 27. Februar 1959 einem Vorschlag aus seiner Mitte einstimmig gefolgt, die den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Landesrechts durch Artikel 140 GG gewährleistete Kostenfreiheit unberührt zu lassen, weil es sich bei dieser Gebührenfreiheit um einen Bestandteil der verfassungsrechtlich verbürgten negativen Staatsleistungen handelt.

Zu § 163

Mit Rücksicht darauf, daß die neue Bundesrechtsanwaltsordnung Vorschriften über den „Armenanwalt“ enthält, konnten die entsprechenden Vorschriften der Regierungsvorlage entfallen.

Zu § 164

Zur Klarstellung wurde im Absatz 1 die Vorschrift eingefügt, daß das Gericht des 1. Rechtzuges Vollstreckungsgericht ist und daß die Vollstreckungsmaßnahmen von einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen werden können.

Auch der Rechtsausschuß will im Absatz 2 Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen in der Sache nicht für vorläufig vollstreckbar erklären lassen, weil durch die Regelungen in den §§ 81 und 122 der Regierungsvorlage hinreichende Möglichkeiten geschaffen sind, um durch den Suspensiv-effekt und durch die einstweilige Anordnung vor der Rechtskraft des Urteils Nachteile für die Beteiligten zu vermeiden. Hinsichtlich der „Kosten“ bestanden jedoch keine Bedenken, auch in diesen Fällen die vorläufige Vollstreckbarkeit zuzulassen.

Zu § 165

Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Inneres gefolgt, an dieser Stelle auch die Schiedssprüche öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte als Vollstreckungstitel aufzunehmen.

Zu § 166

Für diese Vorschrift lag der Vorschlag des Bundesrates vor, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes nur für die Vollstreckung zugunsten von Bundesbehörden usw. anzuwenden, dagegen bei der Vollstreckung zugunsten einer Landesbehörde usw. nach den Vollstreckungsvorschriften des Landes zu verfahren. Der Rechtsausschuß hat diese Vorschläge nicht unmittelbar übernommen, sondern ist einem Beschluß des Ausschusses für Inneres gefolgt. Dieser sieht vor, daß in allen den Fällen, in denen ein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. sein Vorsitzender Vollstreckungsmaßnahmen erläßt, stets das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes zu gelten hat. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit einheitlich nach diesem Bundesgesetz verfahren können. Sobald jedoch im Wege der Amts- und Rechtshilfe Organe der Länder Vollstreckungsmaßnahmen auszuführen haben, gelten — entsprechend dem Vorschlage des Bundesrates — die landesrechtlichen Vorschriften ohne Rücksicht darauf, ob gegen eine Bundesbehörde usw. oder gegen eine Landesbehörde usw. zu vollstrecken ist. Dies ergibt sich hinsichtlich der Vollstreckung wegen Geldforderungen unmittelbar aus § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes und hinsichtlich der Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aus § 166 Abs. 2 in der vom Rechtsausschuß verabschiedeten Fassung.

Zu § 167

Die vom Ausschuß für Inneres beschlossene Fassung, die eine Straffung des Vollstreckungsverfahrens gegen den Bund usw. vorsieht, wurde vom Rechtsausschuß gebilligt.

Zu § 167a

Aus der Einfügung der Vorschrift über die „Vollstreckungsklausel“, wenn nach den Vorschriften des Achten Buchs der ZPO zu vollstrecken ist, ergibt sich, daß zur Vereinfachung in allen übrigen Fällen, in denen zugunsten einer Behörde oder gegen den Bund usw. vollstreckt wird, nur eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels benötigt wird.

Zu § 168

Ebenso wie der Ausschuß für Inneres hat der Rechtsausschuß hier davon abgesehen, Ausnahmen für die obersten Bundes- und Landesbehörden zuzubilligen.

Zu § 169a

Auf die Ausführungen zu § 15 kann verwiesen werden.

Zu § 169b

Der Inhalt des § 177 der Regierungsvorlage und der Vorschlag des Bundesrates zu § 177 sind hierher übernommen. Außerdem sind hier die Ausführungen zu § 16 der Regierungsvorlage zu vergleichen.

Zu § 170

Verwaltungsrechtsräte wird es nach dem 1. April 1960 nicht mehr geben.

Zu § 170a

Den Vorschlägen des Bundesrates, in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die die Verweisung von einem Zweig der Gerichtsbarkeit an das Gericht eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit vorsieht, hat der Rechtsausschuß ebenso wie der Innenausschuß gebilligt. Diese Vorschrift entspricht § 39 der VwGO.

Zu §§ 170aa und 171c

Dem Vorschlage des Bundesrates, bei der Anfechtung der sogenannten Justizverwaltungsakte den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorzusehen, hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen. Dabei wurden die Änderungen berücksichtigt, die bei den Vorschriften der VwGO vorgenommen worden sind. Da diese Vorschriften in der VwGO einen Fremdkörper bilden würden, hat der Rechtsausschuß diese Bestimmungen dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz angefügt. Dabei stellte der Rechtsausschuß fest, daß die §§ 23 bis 30 EGGVG nur vorübergehend Bedeutung haben werden. Es müsse die Aufgabe des Bundesgesetzgebers sein, in den Einzelgesetzen den Rechtsweg und das Verfahren bei der Anfechtung der sogenannten Justizverwaltungsakte so zu regeln, daß etwaige Unklarheiten, die bei der jetzt gewählten Generalklausel unvermeidlich sind, ausgeschlossen werden.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der Rechtsweg erörtert worden, der sich bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1935 ergibt. Der Rechtsausschuß war dabei einstimmig der Auffassung, daß für derartige Streitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg unberührt bleibt.

Im Zusammenhang mit der Anfechtung von Justizverwaltungsakten kam auch der Rechtsweg in Patentsachen zur Sprache. Da in dieser Frage z. Z. Verwaltungsprozesse anhängig sind, kann die Rechtswegfrage hierbei erst nach Abschluß der gerichtlichen Verfahren — falls dann noch erforderlich — geklärt werden.

Zu § 170b

Aus den gleichen Erwägungen, die für § 170a maßgebend waren, hat der Rechtsausschuß nach den Vorschlägen des Bundesrates auch für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit eine Verweisung an das Gericht eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit ermöglicht.

Zu § 171

Diese Vorschrift der Regierungsvorlage über das Verwaltungsvollstreckungsrecht ist durch die neuere Gesetzgebung überholt.

Zu § 171a

Einem Vorschlag des Ausschusses für Inneres folgend hat der Rechtsausschuß hier eine Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vorgenommen, die bei anhängigen verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren Zustellungen an den bestellten Prozeßbevollmächtigten zur Pflicht macht.

Zu §§ 173 und 174

Diese Vorschriften sind nach § 103 und nach § 169a übernommen.

Zu § 175

Vergleiche die Bemerkungen zu § 179e.

Zu §§ 176a und 177a

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ausschuß für Inneres übernommenen Sondervorschriften für die Stadtstaaten hinsichtlich der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und hinsichtlich der Widerspruchsbehörden wurden als sachdienlich gebilligt.

Zu § 177

Vergleiche die Bemerkungen zu § 169b.

Zu § 178

Die vom Bundesrat empfohlene und vom Ausschuß für Inneres gebilligte Vorschrift, nach der Gesetze auf dem Gebiete des Personalvertretungsrechts der Länder von den Verfahrensvorschriften der VwGO abweichen dürfen, hat auch der Rechtsausschuß als notwendig anerkannt. Dagegen konnte der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates nicht folgen, die Länder zur Aufhebung des Suspensiveffekts im Vollstreckungsrecht zu ermächtigen. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß die Vorschriften des § 81 in der beschlossenen Fassung ausreichen, um den Suspensiveffekt in geeigneten Fällen auszuschließen.

Zu § 179

Ebenso wie der Bundesrat und der Ausschuß für Inneres konnte der Rechtsausschuß keine Notwendigkeit dafür anerkennen, daß ehrenamtliche Verwaltungsrichter mit besonderen Qualifikationen zugezogen werden, wenn Rechtsstreitigkeiten der allgemeinen öffentlichen Fürsorge usw. behandelt werden. Bei dieser Gelegenheit stellte der Rechtsausschuß ganz allgemein fest, daß solche Abweichungen von den allgemeinen Verfahrens- und Gerichtsverfassungsvorschriften grundsätzlich unerwünscht und abzulehnen sind. Auch den in der Regierungsvorlage enthaltenen Absatz 2, dessen endgültige Formulierung vom Bundesrat vorgeschlagen

war, hielt der Rechtsausschuß für entbehrlich. Allerdings wurde die Vorschrift nur deshalb gestrichen, weil sie selbstverständlich ist und eine gesetzliche Bestätigung der in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes festgelegten Abgrenzung der Rechtswege unnötig ist.

Zu § 179a

Vergleiche die Bemerkungen zu § 160.

Zu § 179aa

Ebenso wie der Ausschuß für Inneres hält es der Rechtsausschuß für notwendig, bei dem Lastenausgleichsgesetz, bei dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen in gewissen Fällen die eininstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts beizubehalten. Dies gilt — abweichend von der Ansicht des Ausschusses für Inneres — auch für die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Saatgutgesetzes, wenn es sich um die Anerkennung einer Sorte handelt. Die enge Verwandtschaft zum Patentrecht legt eine solche Entscheidung nahe. Weiter war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß das Flurbereinigungsgesetz, das Personalvertretungsgesetz, die Wehrbeschwerdeordnung und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz unberührt bleiben sollen.

Es erscheint nicht angezeigt, in diese vor kurzer Zeit vom Bundestag beschlossenen Gesetze schon jetzt wieder Novellen einzuarbeiten. Auch beim Patentgesetz und bei den Vorschriften über das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt handelt es sich um ein Rechtsgebiet, das z. Z. nicht geändert werden sollte. U. U. ist in naher Zukunft mit einer Novelle auf diesem Rechtsgebiet zu rechnen. — Im Rahmen dieser Übergangsvorschrift waren auch die dem § 179aa anzufügenden Absätze 2 und 3 notwendig. In Absatz 2 wird besonders für das Lastenausgleichsgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Wehrpflichtgesetz bestimmt, daß für die Zulassung der Revision und für das Verfahren bei der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Vorschriften der VwGO anzuwenden sind. Im Absatz 3 dieser Vorschrift soll — zur Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts — die Möglichkeit geschaffen werden, nicht nur unzulässige Revisionen wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens durch Beschluß zu verwerfen, sondern solche Revisionen auch dann durch Beschluß zurückzuweisen, wenn sich die Verfahrensrüge als offenbar unbegründet erweist. Der Beschluß bedarf in diesem Falle keiner Begründung, wenn er einstimmig gefaßt wird, dem Revisionskläger aber vorher die Bedenken gegen die Begründetheit der Revision mit der Aufforderung zur Stellungnahme mitgeteilt worden sind. — Auch bei dieser Gelegenheit betonte der Rechtsausschuß seine Auffassung, daß jede weitere Ausnahme von den Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren sowie das Vorverfahren im Verhältnis zur VwGO unterbleiben müsse, wenn die Vereinheitlichung des Verfahrens einen Sinn haben und behalten soll.

Die vom Ausschuß für Inneres empfohlene Erwähnung des § 2 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes, nach welcher Bestimmung die Deutsche Bundesbahn trotz fehlender Rechtspersönlichkeit unter ihrem Namen klagen und verklagt werden kann, hielt der Rechtsausschuß für überflüssig, weil es sich hierbei um ein Spezialgesetz handelt, das durch die VwGO in ihrem Bestand nicht berührt wird.

Zu § 179b

Die vom Ausschuß für Inneres beschlossenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes hielt auch der Rechtsausschuß für zweckmäßig, um das Verfahren im Beamtenrecht weitgehend den Vorschriften der VwGO anzupassen.

Zu § 179c

Diese vom Ausschuß für Inneres eingefügte Vorschrift ist übernommen worden, dabei aber in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegt, daß in Zukunft bei der Nichtzulassung der Revision die Beschwerde ebenso wie im Lastenausgleichsgesetz und im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gegeben ist. Bei der Beschlußfassung über Absatz 1 Nr. 3 kam allerdings zum Ausdruck, daß die ausdrückliche Aufhebung des § 47 Abs. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes entbehrlich ist, weil diese Vorschriften durch das Inkrafttreten der VwGO automatisch ihren Inhalt verlieren. Nur aus Gründen der Rechtssicherheit wurden diese Vorschriften nach den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres beibehalten.

Einen Vorschlag des Ausschusses für Inneres, als § 179d eine Ausnahmenvorschrift über Wasser- und Bodenverbände hinsichtlich des Vorverfahrens bis zu einer gesetzlichen Neuregelung einzufügen, konnte sich der Rechtsausschuß nicht zu eigen machen. Einmal handelt es sich gerade bei dieser Gesetzgebung um Vorschriften des Dritten Reichs, die dem rechtsstaatlichen Denken vielfach widersprechen und deshalb nicht durch ein Bundesgesetz anerkannt werden sollten. Außerdem ist die Zahl der Fälle, die zur gerichtlichen Entscheidung kommen, zu gering, um eine gesetzliche Sonderregelung zu rechtfertigen.

Zu § 179d

Gegen diese vom Ausschuß für Inneres beschlossene Vorschrift, die noch für Schleswig-Holstein und Berlin Bedeutung haben kann, hatte der Rechtsausschuß keine Bedenken.

Zu § 179e

In Absatz 1 dieser Vorschrift ist die übliche Berlin-Klausel an dieser Stelle des Gesetzes übernommen worden, um sie mehr an den Schluß des Gesetzes zu rücken. In Absatz 2 ist eine Saar-Klausel eingefügt worden, wie sie jetzt schon in dem Gesetz enthalten ist, mit dem das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht im Saarland eingeführt wurde.

Zu § 180

Zu Absatz 1: Ebenso wie der Ausschuß für Inneres war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Landesgesetzen ermächtigen, möglichst frühzeitig in Kraft treten müssen, damit nach dem 1. Januar 1960 das Gesetz anwendbar wird.

Zu Absatz 2: Die Neufassung dieser Vorschriften ist darauf zurückzuführen, daß seit der ersten Einbringung der Regierungsvorlage zahlreiche gesetzliche Änderungen eingetreten sind.

Zur Eingangsformel

Am 30. April 1959 sprach sich der Rechtsausschuß mit einer Mehrheit von 7 Mitgliedern gegen die Annahme aus, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine Minderheit von 5 Stimmen nahm im Gegensatz hierzu Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG wegen der Regelung des Vorverfahrens an. Die Mehrheit hielt demgegenüber das Vorverfahren — wie bei § 70 erwähnt — für einen Teil des gerichtlichen Verfahrens, das nach Artikel 74 Nr. 1 GG der Kompetenz des Bundesgesetzgebers ohne Zustimmung des Bundesrates unterliegt.

IV. Zum Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Zu § 1

Hier hat sich der Rechtsausschuß am 30. April 1959 weitgehend den Vorschlägen des Bundesrates und des Ausschusses für Inneres angeschlossen, ebenso wie der Ausschuß für Inneres aber davon abgesehen, das Flüchtlingswesen nach dem Bundesvertriebenengesetz der Beschränkung der Berufung zu unterwerfen. Auch die Sachverständigen hatten — wenn auch nicht übereinstimmend — im Ergebnis befürwortet, daß ein solches Gesetz erlassen wird. Dabei machten die Sachverständigen besonders darauf aufmerksam, daß auf den im § 1 des Gesetzes behandelten Rechtsgebieten ein allgemeines Interesse daran vorhanden sei, den Rechtsfrieden möglichst bald herzustellen. Diese Überlegungen bestimmten eine Mehrheit von 10 Abgeordneten dazu, sich im Grundsatz für den Gesetzentwurf auszusprechen, während eine Minderheit von 4 Abgeordneten die Auffassung vertrat, daß andere Wege zur Beschleunigung des Verfahrens gesucht werden müßten.

Auch für die Wertberechnung bei wiederkehrenden Leistungen wurde dem Beschluß des Ausschusses für Inneres gefolgt.

Zu § 3a

Mit der vom Bundesrat empfohlenen Berlin-Klausel soll das Gesetz auch in Berlin Geltung erhalten.

Zu § 4

Mit Rücksicht auf die für § 130 Abs. 1 Satz 3 VwGO beschlossene Fassung soll das Gesetz eine Geltungsdauer von fünf Jahren erhalten.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe — Drucksache 55 — in der aus
den nachstehenden Zusammenstellungen — Anlage
1 und 2 — ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1959

Der Rechtsausschuß

Hoogen
Vorsitzender

Frau Dr. Kuchtner
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) — Drucksache 55 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Gerichtsverfassung

1. ABSCHNITT

Gerichte

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

§ 2

(1) Es sind im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu errichten

in den Ländern Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht,

im Bunde das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Zahl, Sitz und Bezirk der Verwaltungsgerichte und den Sitz des Oberverwaltungsgerichts bestimmt die Landesgesetzgebung. Einzelne Kammern des Verwaltungsgerichts oder Senate des Oberverwaltungsgerichts können auch an anderen Orten errichtet werden.

(3) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

Gerichtsverfassung

1. ABSCHNITT

Gerichte

§ 1

unverändert

§ 2

Es sind im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu errichten

in den Ländern Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht,

im Bunde das Bundesverwaltungsgericht **mit dem Sitz in Berlin.**

(2) entfällt hier

siehe § 2a Abs. 1

(3) entfällt hier

siehe § 2a Abs. 2

§ 2a

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

- i. die Errichtung und Aufhebung eines Verwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts,

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 3

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und *der* erforderlichen *Zahl* von Direktoren und weiteren Richtern.

(2) Beim Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet.

(3) Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 85) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

§ 4

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter (Vizepräsident) bestellt ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor oder Richter.

§ 5

Das Dienstalter nach diesem Gesetz bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Direktor oder Richter eines Verwaltungsgerichts.

§ 6

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) *Bei Abstimmung* entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 3

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und **aus den** Direktoren und weiteren Richtern **in** erforderlicher **Anzahl**.

(2) **un**verändert

(3) **un**verändert

§ 4

unverändert

§ 5

entfällt

§ 6

(1) **un**verändert

(1a) Sind bei einem Verwaltungsgericht zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als zehn Direktoren angestellt, so gilt § 64 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) **Das Präsidium** entscheidet **nach** Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit **gibt** die Stimme des Präsidenten **den Ausschlag**.

Entwurf

§ 7

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt *die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Kammern* sowie für den Fall ihrer *Behinderung* die regelmäßigen *Vertreter*. *Der Präsident wählt die Kammer, der er sich anschließt*. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern *bestellt* werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder *längerer* Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

§ 8

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.

§ 9

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und *der erforderlichen Zahl von* Senatspräsidenten und weiteren Richtern.

(2) Beim Oberverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

(4) Im übrigen gelten die §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 10

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und *der erforderlichen Zahl von* Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern.

(2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 7

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. **Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.**

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt **deren** ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer **Verhinderung** die regelmäßigen **Stellvertreter**. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern **bestimmt** werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung **oder ungenügender Auslastung** einer Kammer oder infolge Wechsels oder **dauernder** Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

§ 8

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter. **Er bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen notwendiger außerordentlicher Sitzungen oder infolge Wechsels oder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer erforderlich wird.**

§ 9

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und **aus den** Senatspräsidenten und weiteren Richtern **in** erforderlicher **Anzahl**.

(2) **unverändert**

(3) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. **In den Fällen des § 46 entscheiden die Senate stets in der Besetzung von fünf Richtern.**

(4) **unverändert**

§ 10

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und **aus den** Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern **in** erforderlicher **Anzahl**.

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

(4) Im übrigen gelten die §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 11

(1) *Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet.*

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Die Richter und ihre Vertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter. In den Fällen des Absatzes 3 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 4 der erkennende Senat einen Richter, der abstimmungsberechtigt ist, zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden. Bei Stimmgleichheit *entscheidet* die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat *ohne mündliche Verhandlung über die Rechtsfrage*.

(4) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es fordern.

(5) *Die Entscheidung des Großen Senats ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.*

(6) *Vor der Entscheidung des Großen Senats ist der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht zu hören. Er kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.*

§ 12

Die Vorschriften des § 11 gelten für das Oberverwaltungsgericht entsprechend, soweit *keine Revision an das Bundesverwaltungsgericht gegeben ist*.

§ 13

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen *Zahl* von Urkundsbeamten besetzt.

§ 14

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 11

(1) **Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet**

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Die Richter und ihre **Stellvertreter** werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein **Stellvertreter**. In den Fällen des Absatzes 3 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 4 der erkennende Senat einen Richter, der abstimmungsberechtigt ist, zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden. Bei Stimmgleichheit **gibt** die Stimme des Vorsitzenden **den Ausschlag**.

(3) Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(4) *unverändert*

(5) **Der Große Senat entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung über die Rechtsfrage. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.**

(6) *entfällt*

§ 12

(1) Die Vorschriften des § 11 gelten für das Oberverwaltungsgericht entsprechend, soweit **es über eine Frage des Landesrechts endgültig entscheidet**.

(2) **Besteht ein Oberverwaltungsgericht nur aus zwei Senaten, so treten an die Stelle des Großen Senats die Vereinigten Senate.**

§ 13

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen **Anzahl** von Urkundsbeamten besetzt.

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. ABSCHNITT

2. ABSCHNITT

Richter

Richter

§ 15

§ 15

(1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in den §§ 17 und 18 Abweichendes bestimmt ist.

(1) un verändert

(2) Sie müssen *entweder* die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen *oder* nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erlangt *haben*.

(2) Sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen.

siehe § 169a Abs. 1

(3) Sie müssen *ferner, nachdem sie einer der im Absatz 2 genannten Fähigkeiten erlangt haben, mindestens drei Jahre tätig gewesen sein entweder*

(3) ent fällt

1. *hauptberuflich in der Verwaltung des Deutschen Reichs, in einer Einrichtung nach Artikel 130 des Grundgesetzes des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder*
2. *als hauptamtliches Mitglied eines Gerichts oder*
3. *als Rechtsanwalt oder als Verwaltungsrechtsrat oder*
4. *als beamteter Hochschullehrer des Rechts an einer anerkannten deutschen Hochschule.*

(4) Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts müssen das fünf- unddreißigste Lebensjahr vollendet haben. *Mindestens die Hälfte der Senatspräsidenten und mindestens die Hälfte der weiteren Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts muß mindestens drei Jahre Richter eines Gerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewesen sein.*

(4) Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts müssen das fünf- unddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(5) *Mindestens die Hälfte der Richter jedes Gerichts muß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 erfüllen.*

(5) ent fällt

§ 16

§ 16

(1) *Vor Ernennung eines Senatspräsidenten oder eines Richters eines Oberverwaltungsgerichts ist das Präsidium dieses Gerichts, vor Ernennung eines Direktors oder eines Richters eines Verwaltungsgerichts ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts zu hören.*

ent fällt hier
siehe § 169b Nr. 3

(2) *Vor Ernennung eines Senatspräsidenten oder Berufung eines Richters des Bundesverwaltungsgerichts hat der Bundesminister des Innern das Präsidium dieses Gerichts zu hören.*

siehe § 169b Nr. 2

Entwurf

§ 17

Beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

§ 18

(1) Beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht können Hilfsrichter bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und 3 erfüllen.

(2) Soweit es sich nicht um einen planmäßigen, auf Lebenszeit angestellten Richter handelt, muß der Hilfsrichter für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr bestellt und darf nicht vorher abberufen werden. Die Entschädigung ist für die ganze Dauer im voraus festzusetzen.

(3) Beim Oberverwaltungsgericht kann als Hilfsrichter nur ein planmäßig angestellter Richter eines Verwaltungsgerichts oder eines anderen Gerichts bestellt werden.

§ 19

Richter im Nebenamt und Hilfsrichter können nicht den Vorsitz führen. In einer Kammer (Senat) darf nicht mehr als ein Richter im Nebenamt oder Hilfsrichter mitwirken.

3. ABSCHNITT

Ehrenamtliche Verwaltungsrichter

§ 20

Das Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ist ein Ehrenamt. Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 21

Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter muß

1. Deutscher sein,
2. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben,
3. während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 22

Vom Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters sind ausgeschlossen

1. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 17

Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

§ 18

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht können Hilfsrichter bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzung des § 15 Abs. 2 erfüllen.

(2) Soweit es sich nicht um einen planmäßigen, auf Lebenszeit angestellten Richter handelt, muß der Hilfsrichter für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr bestellt und darf nicht vorher abberufen werden.

(3) Bei dem Oberverwaltungsgericht kann als Hilfsrichter nur ein planmäßig angestellter Richter eines Verwaltungsgerichts oder eines anderen Gerichts bestellt werden.

§ 19

unverändert

3. ABSCHNITT

Ehrenamtliche Verwaltungsrichter

§ 20

Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 21

Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter muß Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 22

unverändert

Entwurf

2. Personen, gegen die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

§ 23

Zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, *des Bundesstates*, der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst,
3. Richter,
4. Rechtsanwälte, Notare, *Verwaltungsrechtsräte* und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 24

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen, Geschworene und andere ehrenamtliche Beisitzer von Gerichten,
3. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
4. Apotheker, die keine Gehilfen haben,
5. Personen *über fünfundsechzig Jahre*.

(2) Außerdem *können bei besonderer Härte Personen* von der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes befreit werden.

§ 25

(1) Ein ehrenamtlicher Verwaltungsrichter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 21 bis 23 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 24 *Abs. 1* geltend macht oder

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 23

Zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, **soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,**
- 3a. **Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,**
4. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 24

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters dürfen ablehnen

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

2a. **Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Verwaltungsrichter tätig gewesen sind,**

3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**

5. **Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.**

(2) **In besonderen Härtefällen kann** außerdem von der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes befreit werden.

§ 25

(1) Ein ehrenamtlicher Verwaltungsrichter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach **den** §§ 21 bis 23 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. einen Ablehnungs- **oder Befreiungsgrund** nach § 24 geltend macht oder

Entwurf

4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts *im Falle* des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, *im Falle* des Absatzes 1 Nr. 3 auf Antrag des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters. Sie ist unanfechtbar.

§ 26

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter werden auf vier Jahre gewählt.

§ 27

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach *Landesrecht* gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Verwaltungsrichter erfüllen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 28

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 29

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die *dreifache* Anzahl der nach § 28 erforderlichen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

(2) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts **in den Fällen** des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, **in den Fällen** des Absatzes 1 Nr. 3 **und 5** auf Antrag des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters. Sie ist unanfechtbar.

(3) Auf Antrag des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ist die Entscheidung nach Absatz 2 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 22 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 26

unverändert

§ 27

(1) unverändert

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach **Maßgabe eines Landesgesetzes** gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Verwaltungsrichter erfüllen.

(3) unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die **doppelte** Anzahl der nach § 28 erforderlichen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei

Entwurf

Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zuzusenden.

§ 30

(1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern.

(2) *Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter sind nach ihrer sachlichen Eignung, nicht nach ihrer politischen Einstellung zu wählen.*

(3) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter im Amt.

§ 31

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener *Behinderung* kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 32

(1) Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter ist bei seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Amtszeit.

(2) Der Vorsitzende richtet an den zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

(3) Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein ehrenamtlicher Verwaltungsrichter Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zuzusenden.

§ 30

(1) *unverändert*

(2) *entfällt*

(3) *unverändert*

§ 31

(1) *unverändert*

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei un-
Pflichten auf andere Weise entzieht, **kann zu einer**
aus ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern aufgestellt
werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe
wohnen.

§ 32

unverändert

Entwurf

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 33

(1) Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter *erhält* eine Entschädigung nach den Bestimmungen für Schöffen.

(2) Der Vertrauensmann (§ 27) *erhält die gleiche Entschädigung wie der ehrenamtliche Verwaltungsrichter.*

§ 34

(1) Ehrenamtliche Verwaltungsrichter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder die sich ihren Pflichten auf andere Weise entziehen, können zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt werden.

(2) Die Verurteilung spricht der Vorsitzende aus. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

4. ABSCHNITT

Vertreter des öffentlichen Interesses

§ 35

(1) *Beim Bundesverwaltungsgericht* wird ein Oberbundesanwalt bestellt. Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

(2) *Beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht* kann ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt werden.

(3) Der Oberbundesanwalt sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses *beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht* müssen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und 3 erfüllen.

bisher § 35 Abs. 2

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 33

Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter **und der Vertrauensmann (§ 27) erhalten** eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

(2) entfällt

§ 34

(1) **Ein** ehrenamtlicher Verwaltungsrichter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu **einer** Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder **der** sich **seinen** Pflichten auf andere Weise entzieht, **kann** zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt werden.

(2) **unverändert**

4. ABSCHNITT

Vertreter des öffentlichen Interesses

§ 35

(1) **Bei dem Bundesverwaltungsgericht** wird ein Oberbundesanwalt bestellt. Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

(1a) Das Bundesverwaltungsgericht gibt dem Oberbundesanwalt Gelegenheit zur Äußerung.

(2) entfällt hier

siehe § 35a Abs. 1

(3) entfällt hier

siehe § 35b

§ 35a

(1) **Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht** kann **nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Landesregierung** ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt werden. **Dabei kann ihm allgemein oder für bestimmte Fälle die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen werden.**

(2) **§ 35 Abs. 1a gilt entsprechend.**

Entwurf

bisher § 35 Abs. 3

5. ABSCHNITT
Gerichtsverwaltung

§ 36

(1) Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Verwaltungsgericht ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

§ 37

Dem Gericht und den Richtern dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Einem Richter können mit seiner Zustimmung ein anderes Richteramt, ein Lehramt an einer Hochschule oder Aufgaben der Ausbildung und Prüfung des *Beamten*nachwuchses übertragen werden.

6. ABSCHNITT

Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

§ 38

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit *nicht durch ausdrückliche Zuweisung die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet ist*.

§ 39

(1) Die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges. Hat ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit für gegeben hält.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 35b

Der Oberbundesanwalt sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses **bei dem** Oberverwaltungsgericht und **bei dem** Verwaltungsgericht müssen die Voraussetzung des § 15 Abs. 2 erfüllen.

5. ABSCHNITT

Gerichtsverwaltung

§ 36

unverändert

§ 37

Dem Gericht und den Richtern dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Einem Richter können mit seiner Zustimmung ein anderes Richteramt, ein Lehramt an einer Hochschule oder Aufgaben der Ausbildung und Prüfung des Nachwuchses übertragen werden.

6. ABSCHNITT

Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

§ 38

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit **die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind**. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.

§ 39

(1) unverändert

Entwurf

(2) Hat ein Gericht der *Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit* den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

(4) *Im Verfahren vor einem Gericht der Zivil-, Arbeits-, Straf-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit gilt Absatz 3 entsprechend. § 48 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bleibt unberührt.*

§ 40

Rechtsschutz kann mit Gestaltungs-, Feststellungs- und Leistungsklagen begehrt werden.

§ 41

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger *behauptet*, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung *beschwert* zu sein.

§ 42

(1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Hat ein Gericht der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** oder ein Gericht der Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) *unverändert*

(3a) **Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.**

(4) *entfällt*

§ 40

entfällt

§ 41

(1) *unverändert*

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt **ist**, ist die Klage nur zulässig, wenn der **Kläger geltend macht**, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung **in seinen Rechten verletzt** zu sein.

§ 42

(1) *unverändert*

Entwurf

(2) Die Feststellungsklage *ist ausgeschlossen*, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 43

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 44

Das Verwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht, *soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist*.

§ 45

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts,
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und
3. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach § 141.

§ 46

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß

1. das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift entscheidet, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar ist,
2. *jedermann*, der durch die Anwendung der Vorschrift einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, den Antrag stellen kann,
3. die Entscheidung durch *Urteil* ergeht und
4. die Entscheidung allgemein verbindlich und ebenso zu veröffentlichen ist, wie die Vorschrift bekanntgemacht worden ist, wenn die Gültigkeit der Vorschrift verneint wird.

§ 47

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über den Antrag einer Landesregierung nach § 129 a des Strafgesetzbuchs auf Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Die Feststellung **kann nicht begehrt werden**, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 43

unverändert

§ 44

Das Verwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht.

§ 45

unverändert

§ 46

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift entscheidet, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar ist. Den Antrag kann **jede natürliche oder juristische Person**, die durch die Anwendung der Vorschrift einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, **sowie jede Behörde** stellen. Die Entscheidung ergeht durch **Beschluß**. Wenn die Gültigkeit der Vorschrift verneint wird, ist die Entscheidung allgemein verbindlich und ebenso zu veröffentlichen, wie die Vorschrift bekanntgemacht worden ist.

§ 47

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über den Antrag einer Landesregierung nach § 129a des Strafgesetzbuchs auf Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

Entwurf

bisher § 52 Abs. 1

§ 48

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nach den §§ 46 und 47 gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend.

§ 49

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach den §§ 131 und 132,
2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach § 133,
3. der Beschwerde nach § 131 Abs. 3.

§ 50

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug

1. über die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden auf konsularischem Gebiet, in der Devisenbewirtschaftung, auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und in der Aufsicht über das privatrechtliche Versicherungs- und Bausparwesen, in der Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft, auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, im Verkehrswesen und in der Wasserwirtschaft,
2. über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, wenn der Rechtsstreit eines der Rechtsgebiete nach Nummer 1 betrifft und das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses von einer obersten Bundesbehörde bestritten wird,
3. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern,
4. über den Antrag der Bundesregierung nach § 129a des Strafgesetzbuchs auf Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Eine Landesregierung kann bei dem Oberverwaltungsgericht die Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, nur beantragen, wenn sich die Vereinigung auf das Gebiet des Landes beschränkt.

§ 48

entfällt

§ 49

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. unverändert
2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach den §§ 133 und 133a,
3. unverändert

§ 50

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug

1. entfällt
2. entfällt
3. unverändert
4. unverändert
- 4a. über Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen,

Entwurf

5. über die Anfechtung von Verwaltungsakten von Bundesbehörden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ihren Sitz haben, und
6. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in der Sache selbst nur, wenn die Angelegenheit nach Umfang, Bedeutung oder Auswirkung über das Gebiet eines Landes hinausgeht oder von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung ist oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer baldigen rechtskräftigen Entscheidung bedarf. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so verweist es die Sache durch Beschluß an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges. Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Hält das Bundesverwaltungsgericht nach Absatz 1 Nr. 3 eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.

(4) Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Bundesgesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

§ 51

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem § 50 gilt das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend.

§ 52

(1) Eine Landesregierung kann beim Oberverwaltungsgericht die Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, nur beantragen, wenn sich die Vereinigung auf das Gebiet des Landes beschränkt.

(2) Hat die Bundesregierung beim Bundesverwaltungsgericht die Feststellung beantragt, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so hat dieser Antrag bis zur Zustellung oder Verkündung der Entscheidung folgende Wirkungen:

1. Ist oder wird bei einem Oberverwaltungsgericht wegen derselben Vereinigung eine entsprechende Feststellung einer Landesregierung beantragt, so ist das Verfahren beim Oberverwaltungsgericht bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag der Bundesregierung auszusetzen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4b. über Klagen gegen den Bund, denen dienstrechtliche Vorgänge im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes zugrunde liegen.

5. entfällt

6. entfällt

(2) Das Bundesverwaltungsgericht verweist im Falle des Absatzes 1 Nr. 4a die Sache nach Anhörung der Beteiligten an das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Bundesregierung befindet, wenn die Sache nicht von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist.

(3) Hält das Bundesverwaltungsgericht nach Absatz 1 Nr. 3 eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

(4) entfällt

§ 51

entfällt

§ 52

(1) entfällt hier

siehe § 47 Abs. 2

(2) Beantragt die Bundesregierung beim Bundesverwaltungsgericht die Feststellung, daß eine Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so ist bis zur Zustellung oder Verkündung der Entscheidung auszusetzen

1. ein Verfahren bei einem Oberverwaltungsgericht über einen entsprechenden Feststellungsantrag einer Landesregierung wegen dieser Vereinigung,

Entwurf

2. Hängt die Entscheidung in einem anhängigen oder anhängig werdenden Rechtsstreit vor einem Oberverwaltungsgericht oder einem Verwaltungsgericht davon ab, ob dieselbe Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so ist das Verfahren beim Verwaltungsgericht oder beim Oberverwaltungsgericht bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag der Bundesregierung auszusetzen.

(3) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 alle Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte.

(4) Hat eine Landesregierung eine Feststellung nach Absatz 1 beantragt, ohne daß die Bundesregierung einen solchen Antrag gestellt hat, so sind Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 auf die Verwaltungsgerichte dieses Landes entsprechend anzuwenden; doch bindet die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts alle Verwaltungsgerichte dieses Landes.

§ 53

Örtlich zuständig ist

1. in Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, nur das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ihren Sitz hat, vorbehaltlich Nummer 1 und *vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und letzten Rechtszug nach § 50. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsklage;*
3. bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich Nummer 1 das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, so ist unter diesen das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 4. *Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsklage;*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. ein Verfahren bei einem Verwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht, dessen Entscheidung davon abhängt, ob diese Vereinigung verboten ist.

(3) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet alle Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte.

(4) Beantragt eine Landesregierung eine Feststellung nach § 47, so gilt Absatz 2 Nr. 2 für die Verwaltungsgerichte dieses Landes entsprechend. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bindet alle Verwaltungsgerichte dieses Landes.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über Anträge der Bundesregierung nach Absatz 2. Das Oberverwaltungsgericht unterrichtet die Verwaltungsgerichte über solche Anträge und über Anträge der Landesregierung nach § 47 Abs. 1.

§ 53

Für die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes:

1. In Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, **ist** nur das Verwaltungsgericht **örtlich zuständig**, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt.
2. Bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, **ist** das Verwaltungsgericht **örtlich zuständig**, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ihren Sitz hat, **vorbehaltlich der Nummern 1 und 3a. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen des Satzes 1.**
3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen **vorbehaltlich der Nummern 1 und 3a ist** das Verwaltungsgericht **örtlich zuständig**, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, so ist unter diesen das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher **innerhalb des Landes**, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Nummer 4. **Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1 und 2.**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz hatte.

§ 54

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das *gemeinsam* nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn der Gerichtsstand sich nach § 53 richtet und verschiedene Gerichte in Betracht kommen,
4. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
5. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
6. wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 53 nicht gegeben ist.

bisher Absatz 1 Nr. 6

(2) Das im Rechtszug höhere Gericht kann jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht anrufen. Das angerufene Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

- 3a. Für alle Klagen der Beamten, Soldaten, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, früheren Beamten und Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, so ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Entsprechendes gilt für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

4. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht **örtlich zuständig**, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz **oder Aufenthalt** hatte.

§ 54

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. entfällt hier
siehe Absatz 1a

(1a) Wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 53 nicht gegeben ist, **bestimmt das Bundesverwaltungsgericht das zuständige Gericht.**

(2) Jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht kann das im Rechtszug höhere Gericht **oder das Bundesverwaltungsgericht** anrufen. Das angerufene Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

E r t w u r f

TEIL II

Verfahren

7. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 55

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend. *Über die Ablehnung von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern entscheiden die Richter der Kammer.*

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Verwaltungsrichter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Verwaltungsrichter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

§ 56

Die §§ 169 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache *gelten* entsprechend.

§ 57

Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 58

(1) *Vor jeder Entscheidung sind, außer bei § 85, die Beteiligten, die durch die Entscheidung beschwert würden, zu hören.*

(2) *Die Anhörung kann schriftlich geschehen, außer wenn mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.*

(3) *Zu einer mündlichen Anhörung sollen alle Beteiligten geladen werden. Ist eine Einzelanhörung ohne vorherige Ladung unvermeidlich, so muß der Inhalt der Anhörung den anderen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt werden.*

§ 59

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, *ebenso* Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

TEIL II

Verfahren

7. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 55

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 56

Die §§ 169, **171a** bis **198** des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, **Beratung** und **Abstimmung finden** entsprechende **Anwendung**.

§ 57

*entfällt hier
siehe § 56*

§ 58

entfällt

§ 59

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, **sowie** Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) *unverändert*

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Entwurf

§ 60

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Die Fristen werden nach den §§ 222, 223 Abs. 1, § 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung berechnet.

§ 61

(1) Erläßt eine Bundesbehörde einen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, so ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

bisher § 61 Abs. 1

§ 62

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 60

(1) unverändert

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.

§ 61

(1) entfällt hier

siehe § 61a

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war **oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.** § 62 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

§ 61a

Erläßt eine Bundesbehörde einen **schriftlichen** Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, so ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

§ 62

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. **Das Verschulden des Bevollmächtigten gilt nicht als Verschulden eines Beteiligten.**

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind **bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag** glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechts- handlung zu befinden hat.

§ 63

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene (§ 67),
4. der Oberbundesanwalt oder der Vertreter des öffentlichen Interesses, falls *sie* von *ihrer* Be- teiligungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 64

Parteifähig im Verfahren sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. nicht rechtskräftige Personenvereinigungen.

§ 65

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(3) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

bisher § 63

§ 66

Die Vorschriften der §§ 59 bis 63 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft sind entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 63

entfällt hier
siehe § 65a

§ 64

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. unverändert
2. unverändert
3. **Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt.**

§ 65

(1) unverändert

(2) Für rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen **sowie für Behörden** handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte.

(3) unverändert

§ 65a

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene (§ 67),
4. der Oberbundesanwalt oder der Vertreter des öffentlichen Interesses, falls **er** von **seiner** Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht.

§ 66

unverändert

Entwurf

§ 67

(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. *Der Beiladungsbeschluß* ist unanfechtbar.

§ 68

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur *dann* stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 69

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die *Mitteilungen* des Gerichts an ihn zu richten.

(2) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen.

(3) Als Bevollmächtigte und Beistände sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zugelassen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht können auch andere Personen als Bevollmächtigte und Beistände auftreten, wenn sie zum geeigneten Vortrag fähig sind.

(4) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß sich Beteiligte durch Bevollmächtigte und Beistände vertreten lassen müssen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 67

(1) Das Gericht kann, **solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist**, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtlichen Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) **unverändert**

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. **Die** Beiladung ist unanfechtbar.

§ 68

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 69

(01) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und der Revision sowie der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung; es gilt nicht für die Stellung des Antrags nach § 46.

(1) **Vor dem Verwaltungsgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.** Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein **Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß.** Vor dem Verwaltungsgericht **kann jede Person** als Bevollmächtigter und **Beistand** auftreten, die zum **sachgemäßen** Vortrag fähig ist.

(1a) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die **Zustellungen oder** Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(2) **entfällt hier**

(3) **entfällt hier**

(4) **entfällt hier**

Entwurf

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich durch Beamte oder Angestellte mit der Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten lassen.

8. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften
für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

§ 70

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt

1. von einer obersten Bundesbehörde oder
2. von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 71

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 72

(1) Der Widerspruch ist *binnen zwei Wochen*, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) § 61 Abs. 2 und 3 und § 62 gelten entsprechend.

§ 73

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. *Sonst legt sie ihn unverzüglich der nach § 74 zuständigen Behörde vor.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(5) **Der** Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und **andere** Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **können** sich **auch** durch Beamte oder Angestellte mit der Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten lassen.

8. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften
für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

§ 70

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt **oder**
2. *entfällt hier*
3. **ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird.**

(2) *unverändert*

§ 71

unverändert

§ 72

(1) Der Widerspruch ist **innerhalb eines Monats**, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) **Die §§ 61 und 62 Abs. 1 bis 4** gelten entsprechend.

§ 72a

Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes im Widerspruchsbescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlaß des Widerspruchsbescheides gehört werden.

§ 73

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab **und entscheidet über die Kosten.**

Entwurf

§ 74

- (1) Den Widerspruchsbescheid erläßt
1. die nächsthöhere Behörde,
 2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
 3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde.
- (2) Vorschriften, nach denen *bei der Entscheidung im Vorverfahren die Mitwirkung von Ausschüssen und Beiräten vorgesehen ist*, bleiben unberührt.
- (3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

§ 75

Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung *oder Eröffnung* des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Ist nach § 70 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

§ 76

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so *kann* Klage abweichend von § 70 *erhoben werden*. Die Klage *ist* nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts *zulässig*, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 77

Die Klage nach § 76 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn die *Einlegung des Rechtsbehelfs* vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 74

- (1) **Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen** erläßt
1. **unverändert**
 2. **unverändert**
 3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, **soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.**
- (2) Vorschriften, nach denen im Vorverfahren **des Absatzes 1** Ausschüsse **oder** Beiräte **an die Stelle einer Behörde treten**, bleiben unberührt.
- (3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, **mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.**

§ 75

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Ist nach § 70 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.

(2) **Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.**

§ 76

Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so **ist die** Klage abweichend von § 70 **zulässig**. Die Klage **kann** nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes **erhoben werden**, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, **die verlängert werden kann**, aus. Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu klären.

§ 77

Die Klage nach § 76 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn die **Klageerhebung** vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Entwurf

§ 78

(1) Alle bundesrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren sind durch die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzt.

(2) Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als *Vorverfahren*.

§ 79

Für die *Klageerhebung* genügt zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der Behörde, die den *ursprünglichen* Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 80

Gegenstand der Klage ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

§ 81

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten. *Es gilt nicht für die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 78

(1) *unverändert*

(2) Das gleiche gilt für landesrechtliche Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren **als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage.**

§ 79

(1) Die Klage ist zu richten

- 1. gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat; zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde,**
- 2. sofern das Landesrecht dies bestimmt, gegen die Behörde selbst, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.**

(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der einen Dritten erstmalig beschwert (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3), so ist insoweit Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.

§ 80

(1) Gegenstand der Anfechtungsklage ist

- 1. der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat,**
- 2. der Widerspruchsbescheid, wenn ein Dritter durch ihn erstmalig beschwert wird.**

(2) Der Widerspruchsbescheid kann auch dann alleiniger Gegenstand der Anfechtungsklage sein, wenn und soweit er gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbständige Beschwerde enthält. Als eine zusätzliche Beschwerde gilt auch die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, sofern der Widerspruchsbescheid auf dieser Verletzung beruht. § 79 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 81

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten.

(1a) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

- 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,**
- 2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,**
- 3. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,**
- 4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, nach Erhebung der Anfechtungsklage die Behörde, die über den Widerspruch entschieden hat, bei § 70 Abs. 1 Satz 2 die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die aufschiebende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(3) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder zum Teil wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

siehe Absatz 5

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 sind unanfechtbar. Sie können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage fällt weg gegenüber vorsorglichen, als Notstandsmaßnahmen bezeichneten behördlichen Anordnungen, die bei Gefahr im Verzug, besonders bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum im öffentlichen Interesse ergehen.

siehe Absatz 3

überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

(2) entfällt

(3) entfällt hier

siehe Absatz 5a

(3a) In den Fällen des Absatzes 1a Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

(3b) Nach der Einlegung des Widerspruchs kann die Widerspruchsbehörde in den Fällen des Absatzes 1a die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(4) entfällt hier

siehe Absatz 6a

(5) entfällt hier

siehe Absatz 3a

(5a) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 1a Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Ver-

Entwurf

(6) Auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 5 kann das Gericht auf Antrag die Anordnung nach Absatz 3 treffen.

siehe Absatz 4

(7) In dringenden Fällen kann statt des Gerichts der Vorsitzende entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

9. ABSCHNITT

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 82

(1) Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

(2) Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

§ 83

Die Klage muß die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

§ 84

(1) Hält sich das Verwaltungsgericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

waltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(6) entfällt

(6a) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5a können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

9. ABSCHNITT

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 82

(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Beim Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(2) unverändert

§ 83

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 84

(1) Hält sich das Gericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verweisen.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem *im Beschluß bezeichneten* Gericht entstehen.

§ 85

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Gericht die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst *gilt* er als rechtskräftiges Urteil.

§ 86

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 87

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 88

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Richter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu laden und einen Vergleich entgegenzunehmen. Im übrigen gilt § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) entfällt hier
siehe § 152 Abs. 3a

§ 85

(1) unverändert

(2) Die Beteiligten können binnen **eines Monats** nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst **wirkt** er als rechtskräftiges Urteil.

§ 86

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich zu äußern; **§ 82 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend**. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 87

unverändert

§ 88

unverändert

Entwurf

§ 89

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 90

(1) Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 53 Nr. 1 für die Klage wegen des Gegenanspruchs ein anderes Gericht zuständig ist.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 91

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.

(2) Wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtshängig ist, so ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts *wird* durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt.

§ 92

(1) Eine Änderung der Klage ist *nur* zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen sei, ist *unanfechtbar*.

§ 93

(1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 89

unverändert

§ 90

unverändert

§ 91

(1) unverändert

(2) Wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der **allgemeinen** Verwaltungsgerichtsbarkeit **oder einem ordentlichen Gericht oder einem Gericht der Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit** rechtshängig ist, so ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts **und die Zulässigkeit des zu ihm beschränkten Rechtsweges** werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt; **§ 2a Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt**.

§ 92

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) unverändert

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen sei, ist **nicht selbständig** anfechtbar.

§ 93

unverändert

Entwurf

§ 94

Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 95

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, die Verhandlung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits aussetzen.

§ 96

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Es kann *beim* Ausbleiben eine Geldstrafe bis zu tausend Deutsche Mark oder eine Haftstrafe bis zu zwei Wochen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so ist die Strafe dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen *schriftlich bevollmächtigten* und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichteten Beamten oder Angestellten zu entsenden.

§ 97

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige *eidlich* oder *uneidlich* vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) *In der mündlichen Verhandlung können auch Beteiligte eidlich vorgenommen werden.*

§ 98

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme bei-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 94

unverändert

§ 95

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil **von dem** Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet **oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.**

§ 96

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. **Für den Fall des Ausbleibens kann es die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe androhen.** Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden.

(2) *unverändert*

(3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlich-**rechtlichen** Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, **der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen** und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet **ist.**

§ 97

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige **und Beteiligte** vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) **Das Gericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder durch Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.**

§ 98

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme bei-

Entwurf

wohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten *lassen*. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 99

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 100

(1) *Eine* Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften *nicht* verpflichtet, wenn die zuständige oberste Aufsichtsbehörde *erklärt, daß* das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten und dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes *nachteilig sein* würde oder *daß* die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(2) *Handelt es sich um Urkunden oder Akten und um Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten und die Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.*

(3) *Für die Vernehmung eines im öffentlichen Dienst Stehenden als Zeugen oder Sachverständigen gilt § 376 der Zivilprozeßordnung entsprechend.*

§ 101

(1) Die Beteiligten können die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Sie können sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(3) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 102

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

wohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 99

unverändert

§ 100

(1) Behörden **sind** zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. **Wenn** das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten und dieser Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes **Nachteile bereiten** würde oder **wenn** die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, **kann** die zuständige oberste Aufsichtsbehörde **die Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskunft verweigern**.

(2) entfällt

(2a) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften vorliegen. Die oberste Aufsichtsbehörde, die die Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, ist zu diesem Verfahren beizuladen.

(3) entfällt

§ 101

(1) Die Beteiligten können **die Gerichtsakten und** die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Sie können sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. **Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder in seine Geschäftsräume übergeben werden.**

(3) **unverändert**

§ 102

unverändert

Entwurf

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 103

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens *einer* Woche, beim Bundesverwaltungsgericht von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 104

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 105

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich *erschöpfend* zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem *Beisitzer* auf Verlangen zu gestatten, *sachdienliche* Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(3) Nach *genügender* Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann *ihre* Wiedereröffnung beschließen.

§ 106

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein *vereidigter* Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge sind in eine Niederschrift aufzunehmen, *die* von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 103

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens **zwei** Wochen, beim Bundesverwaltungsgericht von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) **unverändert**

(3) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

§ 104

unverändert

§ 105

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem **Mitglied des Gerichts** auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(3) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann **die** Wiedereröffnung beschließen.

§ 106

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein **Urundsbeamter der Geschäftsstelle als** Schriftführer zugezogen. **Wird auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung des Schriftführers abgesehen, dann besorgt ein Richter die Niederschrift.**

(1a) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge, sind in eine Niederschrift aufzunehmen. **Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen**

Entwurf

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.

§ 107

Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

10. ABSCHNITT

Urteile und andere Entscheidungen

§ 108

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 109

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 110

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

§ 111

Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

§ 112

Ist bei einer Leistungsklage ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden. Das Gericht kann, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

gen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) unverändert

§ 107

unverändert

10. ABSCHNITT

Urteile und andere Entscheidungen

§ 108

unverändert

§ 109

unverändert

§ 110

unverändert

§ 111

unverändert

§ 112

Ist bei einer Leistungsklage ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht **durch Zwischenurteil** über den Grund vorab entscheiden. Das Gericht kann, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln ist.

Entwurf

§ 113

Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben, die dem Urteil zugrunde *liegt*.

§ 114

(1) *Hält das Gericht den Verwaltungsakt für rechtswidrig, so hebt es ihn und den Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde *rechtlich* dazu in der Lage und diese Frage *ohne weiteres* spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.*

(2) *Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann das Gericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.*

(3) *Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsakts eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.*

(4) *Hält das Gericht die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts für rechtswidrig, so spricht es die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, *sonst* die Verpflichtung, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.*

(5) *Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens *aber* überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht *hat*.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 113

Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde **liegenden** Verhandlung teilgenommen haben.

§ 114

(1) **Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.**

(5) **entfällt hier**

siehe § 114a

§ 114a

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 114b

Die §§ 114 und 114a gelten entsprechend, wenn nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Widerspruchsbescheid Gegenstand der Anfechtungsklage ist.

§ 115

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so *ergeht das Urteil* durch Zustellung an die Beteiligten.

§ 116

(1) Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden *und*, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb von zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand *und* Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. *Dann* sind Tatbestand und Entscheidungsgründe *bald* nachträglich *anzufertigen*, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

§ 115

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) *unverändert*

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so **wird die Verkündung** durch Zustellung an die Beteiligten **ersetzt**.

§ 116

(1) Das Urteil ergeht „im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden **oder**, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. **Der Unterschrift der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bedarf es nicht.**

(2) *entfällt hier*

siehe Absatz 3a

Entwurf

(3) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, *Stand oder Gewerbe*, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. *die gedrängte Darstellung des Sachverhalts*,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

bisher Absatz 2

(4) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 115 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 117

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 118

(1) Enthält *die Darstellung des Sachverhalts im Urteil* andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, **Beruf**, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **den Tatbestand**,
5. **unverändert**
6. **unverändert**

(3a) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig **abgefaßt** der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb **dieser** zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe **und Rechtsmittelbelehrung** der Geschäftsstelle zu übergeben; Tatbestand, Entscheidungsgründe **und Rechtsmittelbelehrung** sind **alsbald** nachträglich **niederzulegen**, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) **unverändert**

§ 117

unverändert

§ 118

(1) Enthält **der Tatbestand des Urteils** andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 119

(1) Wenn ein nach *der Darstellung des Sachverhalts* von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

§ 120

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger soweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 121

(1) Die §§ 89, 109 Abs. 1 Satz 1, §§ 117, 118 und 119 gelten entsprechend für Beschlüsse und Vorbescheide.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden. Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts (§ 163) und die Anordnung nach § 81 sind stets zu begründen.

11. ABSCHNITT

Einstweilige Anordnung

§ 122

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. § 81 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) *Auf* den Erlaß einstweiliger Anordnungen sind die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 119

(1) Wenn ein nach **dem Tatbestand** von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) un verändert

(3) un verändert

§ 120

un verändert

§ 121

un verändert

11. ABSCHNITT

Einstweilige Anordnung

§ 122

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) **Für** den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Entwurf

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. §§ 924, 925 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

TEIL III

**Rechtsmittel
und Wiederaufnahme des Verfahrens**

12. ABSCHNITT

Berufung

§ 123

(1) Gegen *das Urteil eines Verwaltungsgerichts* steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. *Wegen der Kostenentscheidung allein kann das Urteil nicht angefochten werden.*

(2) Die Berufung ist *beim* Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich *oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle* einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist *beim* Oberverwaltungsgericht eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 124

Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften *über das Verfahren im ersten Rechtszug* (Teil II) entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 125

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die §§ 924, 925 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) **Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.**

TEIL III

**Rechtsmittel
und Wiederaufnahme des Verfahrens**

12. ABSCHNITT

Berufung

§ 123

(1) Gegen **Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 111 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 110 und 112** steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

(2) Die Berufung ist **bei dem** Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des **vollständigen** Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist **bei dem** Oberverwaltungsgericht eingeht.

(3) **unverändert**

§ 124

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften **des** Teils II entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

(2) **Das Oberverwaltungsgericht hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen; vorher sind die Beteiligten zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zuzulassen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre. Die Vorschriften über den Vorbescheid gelten in diesem Falle nicht.**

§ 125

unverändert

Entwurf

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 126

Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 127

Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfange wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

§ 128

Das Urteil des Verwaltungsgerichts darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 129

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses *die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,*
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

§ 130

(1) Für besondere Rechtsgebiete kann durch Gesetz die Berufung *ausgeschlossen oder* von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden.

(2) *Wird die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht, so ist die Zulassung von dem Verwaltungsgericht zu erteilen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts abweicht oder wenn von der Zulassung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu erwarten ist.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 126

unverändert

§ 127

unverändert

§ 128

unverändert

§ 129

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses **noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,**
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

§ 130

(1) Für besondere Rechtsgebiete kann durch **Bundesgesetz** die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden. **Soweit die Berufung nicht durch Bundesgesetz beschränkt ist, kann sie auch durch Landesgesetz für einzelne Rechtsgebiete des Landesrechts beschränkt werden. Die Beschränkung der Berufung ist nur einmal für die Dauer von höchstens fünf Jahren zulässig.**

(2) **In den Fällen des Absatzes 1 ist die Berufung nur zuzulassen, wenn**

1. die **Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder**
2. das **Urteil** von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder **eines** Oberverwaltungsgerichts abweicht **und auf dieser Abweichung beruht.**

Entwurf

(3) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Berufungsfrist.

13. ABSCHNITT

Revision

§ 131

(1) Die Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) kann vorbehaltlich des § 132 Abs. 1 nur eingelegt werden, wenn sie von diesem Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist.

(2) Sie ist zuzulassen, wenn

1. die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu erwarten ist oder
2. der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden, Bundesoberbehörden oder oberste Landesbehörden als Auftragsverwaltung des Bundes, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind oder
3. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts. **In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Verwaltungsgerichts abweicht, bezeichnet werden.**

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. **Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird; in diesem Falle sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.** Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Berufungsfrist.

13. ABSCHNITT

Revision

§ 131

(1) Gegen **das Urteil eines** Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) **steht den Beteiligten** die Revision **an das Bundesverwaltungsgericht zu.** Sie kann vorbehaltlich des § 132 nur eingelegt werden, wenn sie von diesem Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist.

(2) Sie ist **nur** zuzulassen, wenn

1. **die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat** oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht **und auf dieser Abweichung beruht, oder**
3. **bei einem geltend gemachten Verfahrensmangel die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.**

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. **In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Ent-**

Entwurf

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 132

(1) Einer Zulassung zur Einlegung der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) bedarf es nicht, wenn *nur* wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden *und eine der Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 vorliegt*.

(2) *Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt stets vor, wenn*

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. *einem Beteiligten das richterliche Gehör versagt war,*
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 133

(1) Gegen Urteile eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) *kann* die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz *eingelegt werden, wenn an dem Verfahren der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden, Bundesoberbehörden oder oberste*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

scheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Oberverwaltungsgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) *unverändert*

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. **Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird; in diesem Falle sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.** Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 132

Einer Zulassung zur Einlegung der Revision gegen **das** Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) bedarf es nicht, wenn **als** wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, **daß**

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
4. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 133

(1) Gegen **das** Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) **steht den Beteiligten** die Revision **an das Bundesverwaltungsgericht** unter Übergehung der Berufungsinstanz **zu**, wenn der Rechtsmittelführer zustimmt **und wenn sie vom Verwaltungs-**

Entwurf

Landesbehörden als Auftragsverwaltung des Bundes, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind und der Rechtsmittelgegner zustimmt. Die schriftliche Zustimmung ist der Revisionschrift beizufügen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung.

§ 134

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der *Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung* von Bundesrecht beruhe. *In den Fällen des § 49 Nr. 1 kann die Revision auch darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.*

(2) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

(3) *Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen.* Im übrigen ist das Bundesverwaltungsgericht an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

gericht im Urteil oder auf besonderen Antrag, der der Revisionschrift beizufügen ist, durch Beschluß zugelassen wird. Die schriftliche Zustimmung ist der Revisionschrift beizufügen.

(1a) Lehnt das Verwaltungsgericht den besonderen Antrag auf Zulassung der Revision ab, so wird die Revision als Berufung behandelt, außer wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf das Rechtsmittel verzichtet wird. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(1b) Die Revision nach Absatz 1 kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Sie ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, **wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.**

§ 133a

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist oder eine der Voraussetzungen des § 132 vorliegt. Für die Zulassung gilt § 131 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 133b

Gegen Urteile nach § 122 Abs. 4 ist die Revision nicht zulässig.

§ 134

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der **Verletzung** von Bundesrecht beruhe.

(2) **unverändert**

(3) **Wird die Revision auf Verfahrensmängel gestützt und liegt nicht zugleich eine der Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden.** Im übrigen ist das Bundesverwaltungsgericht an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 134a

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. **das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Betelligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 135

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 131 Abs. 5) schriftlich *oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle* einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben *und* einen bestimmten Antrag enthalten. Die Revisionsbegründung *muß außerdem* die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) Das Gericht, bei dem die Revision eingelegt oder die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision erhoben worden ist, legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesverwaltungsgericht mit den Akten vor.

§ 136

(1) Die Revision kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten und, wenn der Oberbundesanwalt an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 137

Für die Revision gelten die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

§ 135

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 131 Abs. 5 **oder § 133a**) schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung **oder die Revision müssen** einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsform und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 136

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des **eingelegten** Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 137

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 138

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

§ 139

Das Bundesverwaltungsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 140

bisher Absatz 4

bisher Absatz 2

(1) Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht

1. in der Sache selbst entscheiden,
2. das angefochtene Urteil *mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen* aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück.

(3) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(4) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.

(5) Verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache bei der Sprungrevision nach § 49 Nr. 2 und nach § 133 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann es nach seinem Ermessen auch an das Oberverwaltungsgericht zurückverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten dann die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim Oberverwaltungsgericht anhängig geworden wäre.

(6) Das Gericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

§ 141

Soweit für Landesrecht nach § 130 die Berufung *ausgeschlossen oder* beschränkt wird, kann die Landesgesetzgebung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulassen und bestimmen, daß die Vorschriften für das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend gelten.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 138

unverändert

§ 139

unverändert

§ 140

(01) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.

(02) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück.

(1) Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht

1. unverändert
2. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(2) entfällt hier
siehe Absatz 02

(3) unverändert

(4) entfällt hier
siehe Absatz 01

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 141

Soweit für Landesrecht nach § 130 die Berufung beschränkt wird, kann die Landesgesetzgebung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulassen und bestimmen, daß die Vorschriften für das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend gelten.

Entwurf

14. ABSCHNITT

Beschwerde

§ 142

(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 143

(1) Die Beschwerde ist *beim* Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht eingeht.

§ 144

Hält das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen, sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.

§ 145

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstand hat. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) Die §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

14. ABSCHNITT

Beschwerde

§ 142

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 143

(1) Die Beschwerde ist **bei dem** Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. **§ 69 Abs. 01 Satz 2 bleibt unberührt.**

(2) unverändert

§ 144

(1) Hält das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen, sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Kenntnis setzen.

§ 145

unverändert

Entwurf

§ 146

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß.

§ 147

Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die §§ 143 bis 145 gelten entsprechend.

§ 148

(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 131 Abs. 3 nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

(2) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht *ist auf* Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 147 entsprechend *anzuwenden*.

15. ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 149

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozeßordnung wieder aufgenommen werden.

(2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses, im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug auch dem Oberbundesanwalt zu.

TEIL IV

Kosten und Vollstreckung

16. ABSCHNITT

Kosten

§ 150

Parteien im Sinne dieses Abschnitts sind der Kläger und der Beklagte.

§ 151

(1) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 146

unverändert

§ 147

unverändert

§ 148

(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 124 Abs. 2 und des § 131 Abs. 3 nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. **Für das Beschwerdeverfahren nach § 124 Abs. 2 gelten die Vorschriften der §§ 134 bis 138 entsprechend; über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.**

(2) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht **gilt für** Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 147 entsprechend.

15. ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 149

unverändert

TEIL IV

Kosten und Vollstreckung

16. ABSCHNITT

Kosten

§ 150

entfällt

§ 151

(1) **Der** unterliegende **Teil** trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Dem Beigeladenen können Kosten *nach seiner Beteiligung am Verfahren* auferlegt werden. § 155 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

§ 152

(1) Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(3) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.

bisher § 84 Abs. 3

(4) Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 153

Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 154

(1) In der Kostenentscheidung können gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten durch das Gericht die Kosten auferlegt werden, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

(2) Die Entscheidung kann selbständig nach § 142 angefochten werden.

bisher § 154 Abs. 2

§ 155

Besteht der kostenpflichtige Teil aus mehreren Personen, so gilt § 100 der Zivilprozeßordnung ent-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Dem Beigeladenen können Kosten **nur** auferlegt werden, **wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.**

(4) **unverändert**

§ 152

(1) Wenn ein **Beteiligter** teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten **jedem Teil** zur Hälfte zur Last. **Einem Beteiligten** können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn **der** andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(3a) Wird ein Rechtsstreit nach den §§ 39, 84 an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde.

(4) **unverändert**

§ 153

unverändert

§ 154

(1) In der Kostenentscheidung können gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten durch das Gericht die Kosten auferlegt werden, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

(2) **entfällt hier**
siehe § 154a Abs. 2

§ 154a

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist vorbehaltlich von Absatz 2 unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) In den Fällen der §§ 153, 154 kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig nach § 142 angefochten werden.

§ 155

unverändert

Entwurf

sprechend. Kann das streitige Rechtsverhältnis dem kostenpflichtigen Teil gegenüber nur einheitlich entschieden werden, so können die Kosten den mehreren Personen als Gesamtschuldnern auferlegt werden.

§ 156

Wird der Rechtsstreit durch *gerichtlichen* Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten *jeder Partei* zur Hälfte zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 157

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden. *Wird das Verfahren anders beendet, so entscheidet das Gericht durch Beschluß.*

bisher § 158

§ 158

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht außer in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 4 nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluß; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 159

(1) Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, *eines Verwaltungsrechtsrats* oder eines Rechtsbeistandes, in Steuersachen auch eines Steuerberaters, sind stets erstattungsfähig. Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren *nach den landesrechtlichen Vorschriften* erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt.

(3) Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind *nicht* erstattungsfähig. Das Gericht *kann jedoch* aus Billigkeit *diese Kosten* der Staatskasse oder der unterliegenden Partei auferlegen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 156

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten **jedem Teil** zur Hälfte zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 157

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht außer in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 4 nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluß; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

(3) **In den Fällen des § 76 fallen die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.**

§ 158

entfällt hier
siehe § 157 Abs. 2

§ 159

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (**Gebühren und Auslagen**) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistandes, in Steuersachen auch eines Steuerberaters, sind stets erstattungsfähig. Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren **und Auslagen** erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt.

(3) Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind **nur** erstattungsfähig, **wenn sie** das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt.

Entwurf

§ 160

Bis zum Erlaß eines einheitlichen Gerichtskosten-gesetzes für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die *bisher* am Sitz des Gerichts des ersten Rechtszugs geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten, für das *Revisionsverfahren* vor dem Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden. *Das gleiche gilt für die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen, ferner für die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte.*

§ 161

Der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest.

§ 162

Die Beteiligten können die Kostenfestsetzung oder eine Wertfestsetzung *nur nach dem 14. Abschnitt dieses Gesetzes* anfechten.

§ 163

(1) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. *Dem Beteiligten, dem das Armenrecht bewilligt ist, kann das Gericht auf Antrag zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte einen Vertreter beordnen, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erscheint.*

(2) Der das Armenrecht bewilligende Beschluß ist unanfechtbar. Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem 14. Abschnitt dieses Gesetzes.

17. ABSCHNITT

Vollstreckung

§ 164

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für die Vollstreckung das Achte Buch der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 160

entfällt hier
siehe § 179a Abs.1

§ 160a

(1) Vorschriften, nach denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige bestimmte Beteiligte von der Zahlung der Gerichtskosten ganz oder teilweise befreit sind, finden keine Anwendung.

(2) Die den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts durch Artikel 140 des Grundgesetzes gewährleistete Kostenfreiheit bleibt unberührt.

§ 161

unverändert

§ 162

Die Beteiligten können die Kostenfestsetzung oder eine Wertfestsetzung anfechten. **§ 147 gilt entsprechend.**

§ 163

(1) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) **unverändert**

17. ABSCHNITT

Vollstreckung

§ 164

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für die Vollstreckung das Achte Buch der Zivilprozeßordnung entsprechend. **Vollstreckungsgericht ist das Gericht des ersten Rechtszugs.**

Entwurf

(2) Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen können *nicht* für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 165

(1) Vollstreckt wird

1. aus rechtskräftigen und aus vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen,
2. aus einstweiligen Anordnungen,
3. aus gerichtlichen Vergleichen,
4. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

(2) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne *Sachverhalt* und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

§ 166

Soll zugunsten *einer Behörde* vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 167

(1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts **wegen einer Geldforderung** vollstreckt werden, so verfügt auf Antrag des Gläubigers das Gericht des ersten Rechtszugs die Vollstreckung. *Es kann um die Durchführung der Vollstreckung oder einzelner Vollstreckungsmaßnahmen eine Behörde, ein Gericht oder das nach Landesrecht zuständige Vollstreckungsorgan ersuchen.* Die ersuchten Stellen *sind* verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen.

(2) Das Gericht hat vor Erlass der Vollstreckungsverfügung die Behörde oder bei Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertreter, *ferner ihre vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde* von der beabsichtigten Vollstreckung zu benachrichtigen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen können **nur wegen der Kosten** für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 165

(1) Vollstreckt wird

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert
5. **aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen öffentlich - rechtlicher Schiedsgerichte und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.**

(2) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne **Tatbestand** und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

§ 166

(1) Soll zugunsten **des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts** vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. **Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszugs; er kann für die Ausführung der Vollstreckung eine andere Vollstreckungsbehörde oder einen Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen.**

(2) **Wird die Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Wege der Amtshilfe von Organen der Länder vorgenommen, so ist sie nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.**

§ 167

(1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts **wegen einer Geldforderung** vollstreckt werden, so verfügt auf Antrag des Gläubigers das Gericht des ersten Rechtszugs die Vollstreckung. **Es bestimmt die vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen und ersucht die zuständige Stelle um deren Vornahme.** Die ersuchte Stelle **ist** verpflichtet, dem Ersuchen **nach den für sie geltenden Vollstreckungsvorschriften** nachzukommen.

(2) Das Gericht hat vor Erlass der Vollstreckungsverfügung die Behörde oder bei **Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertreter von der beabsichtigten Vollstreckung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Voll-

Entwurf

tigen mit der Aufforderung, die Vollstreckung innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist abzuwenden. Auch der Bundesminister der Finanzen ist entsprechend zu benachrichtigen, wenn in ein von einer anderen Bundesbehörde verwaltetes Vermögen vollstreckt werden soll. Das Land kann für die Landesbehörden Entsprechendes bestimmen.

(3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Behörde unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen, daß eine Sache unentbehrlich sei, entscheidet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des zuständigen Bundesministers oder Landesministers.

(4) Auf Bank- oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 168

(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der ihr im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung eine Erzwingungsstrafe bis zweitausend Deutsche Mark durch Beschluß androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen. Sie ist gegen die Behörde anzudrohen und festzusetzen. Die Erzwingungsstrafe kann wiederholt verhängt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für oberste Bundes- und oberste Landesbehörden.

TEIL V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 169

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

bisher § 15 Abs. 2

Beschlüsse des 12. Ausschusses

streckung innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist abzuwenden. Die Frist darf einen Monat nicht übersteigen.

(3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen entscheidet das Gericht nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei obersten Bundes- oder Landesbehörden des zuständigen Ministers.

(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

(5) Der Ankündigung der Vollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Anordnung handelt.

§ 167a

In den Fällen der §§ 166, 167 Abs. 1 bis 3 bedarf es einer Vollstreckungsklausel nicht.

§ 168

(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und des § 122 der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zweitausend Deutsche Mark durch Beschluß androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

(2) entfällt

TEIL V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 169

unverändert

§ 169a

(1) Der Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 15 Abs. 2) steht die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst gleich, wenn sie nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erlangt worden ist.

Entwurf

bisher § 174

siehe § 177

siehe § 16 Abs. 2

siehe § 16 Abs. 1

§ 170

(1) Bis zu einer einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung sind Verwaltungsrechtsräte nach § 69 Abs. 3 als Bevollmächtigte und Beistände allgemein zugelassen.

(2) Als Verwaltungsrechtsrat gilt auch der, der auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst hat und dem das Auftreten vor den Gerichten und Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein gestattet ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Bei Kriegsteilnehmern **gilt** die Voraussetzung des **Absatzes 1** als erfüllt, wenn sie den für sie geltenden besonderen Vorschriften genügt haben.

§ 169b

Bis zum Erlaß des Richtergesetzes **gilt folgendes:**

1. Für die persönliche Rechtsstellung der Richter der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. **Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Dienstaltersgrenze für Richter bleiben unberührt.**
2. Der Bundesminister des Innern hat vor der Ernennung eines Senatspräsidenten **und vor der Berufung eines Richters des Bundesverwaltungsgerichts** das Präsidium dieses Gerichts zu hören.
3. **In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ist vor der Ernennung eines Senatspräsidenten und eines Richters am Obergerverwaltungsgericht die Vollversammlung des Obergerverwaltungsgerichts zu hören. Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerverwaltungsgerichts. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.**

§ 170

entfällt

§ 170a

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die ordentlichen Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges. Hat ein ordentliches Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der allgemeinen Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die ordentlichen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Hält ein ordentliches Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.

(5) Für das Verhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten gilt § 48 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.“

2. § 17 Abs. 2 wird ein selbständiger § 17a.

§ 170aa

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Die §§ 23 bis 30 werden eingefügt:

„§ 23

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 24

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Soweit Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegen, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden.

§ 25

(1) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat oder, wenn der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft, ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Justiz- oder Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Ist ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen, so ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschwerdebehörde ihren Sitz hat.

(2) Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Gesetz die nach Absatz 1 zur Zuständigkeit des Zivilsenats oder des Strafsenats gehörenden Entscheidungen ausschließlich einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen.

§ 26

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Bescheides oder, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, nach Zustellung des Beschwerdebescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines Amtsgerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden des Bevollmächtigten gilt nicht als Verschulden eines Beteiligten.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 27

(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch gestellt werden, wenn über einen Antrag, eine Maßnahme zu treffen, oder über eine Beschwerde oder einen anderen förmlichen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden ist. Das Gericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über die Beschwerde oder den förmlichen Rechtsbehelf noch nicht entschieden oder die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Beschwerde innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung der Beschwerde oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 28

(1) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, den Beschwerdebescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Justiz- oder Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(3) Soweit die Justiz- oder Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 29

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Will ein Oberlandesgericht jedoch von einer auf Grund des § 23 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so legt es die Sache diesem vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren vor dem Zivilsenat die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Beschwerdeverfahren, auf das Verfahren vor dem Strafsenat die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30

(1) Für die Kosten des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend. Abweichend von § 130 der Kostenordnung wird jedoch ohne Begrenzung durch einen Höchstbetrag bei Zurückweisung das Doppelte der vollen Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags eine volle Gebühr erhoben.

(2) Das Oberlandesgericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind. Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Er wird vor dem Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluß festgesetzt."

§ 170b

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit gilt § 39 Abs. 3 und 3a im Verfahren vor einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit entsprechend.

§ 171

Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind die am Vollstreckungsort geltenden Vorschriften über den Verwaltungszwang und über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Bereich der Verwaltung anzuwenden.

§ 171

entfällt

§ 171a

§ 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Zustellungen in einem anhängigen verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren müssen an den bestellten Prozeßbevollmächtigten bewirkt werden.“

§ 171b

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird nach § 66 als § 66a eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„§ 66a

Nachprüfung von Anordnungen
der Justizbehörden

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof nach §§ 25, 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1.“

§ 172

Hat das Verfassungsgericht eines Landes die Nichtigkeit von Landesrecht festgestellt oder Vorschriften des Landesrechts für nichtig erklärt, so bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. § 767 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 172

unverändert

§ 173

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur schleunigen und sachgemäßen Erledigung notwendig ist.

§ 173

entfällt

§ 174

Bei Kriegsteilnehmern gelten die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 als erfüllt, wenn sie den für sie geltenden besonderen Vorschriften genügt haben.

§ 174

entfällt hier
siehe § 169a Abs. 2

§ 175

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 175

entfällt hier
siehe § 179e Abs. 1

§ 176

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt.

§ 176

Das Land kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt.

§ 176a

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg treten an die Stelle der Kreise im Sinne des § 29 die Bezirke.

(2) Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein können Abweichungen von den Vorschriften des § 74 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

§ 177

Bis zum Erlaß des Richtergesetzes gelten für die persönliche Rechtsstellung der Richter der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 177

entfällt hier
siehe § 169b Nr. 1

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 178

Die Landesgesetzgebung kann unter Regelung des Verfahrens den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Dienststrafgerichte angliedern und Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlicher Verbände übertragen.

§ 179

(1) Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind für die Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer Kammern und Senate zu bilden. Soweit bei dem Sachgebiet der allgemeinen öffentlichen Fürsorge ehrenamtliche Verwaltungsrichter mitwirken, müssen sie hierin besondere Erfahrungen aufweisen. Soweit bei den Sachgebieten der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer ehrenamtliche Verwaltungsrichter mitwirken, müssen sie dem Personenkreis der Leistungsempfänger der sozialen Fürsorge oder der Versorgung für Kriegsoffer angehören und auf diesen Gebieten besondere Erfahrungen aufweisen. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren der allgemeinen öffentlichen Fürsorge und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer nicht erhoben.

(2) Die Vorschriften des § 3 des Sozialgerichtsgesetzes vom (Bundesgesetzbl.) bleiben unberührt.

bisher § 160

§ 177a

§ 23 Nr. 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, daß in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern berufen werden können.

§ 178

(1) Die Länder können den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände übertragen, diesen Gerichten Berufsgerichte angliedern und dabei das Verfahren regeln.

(2) Die Länder können ferner für das Gebiet des Personalvertretungsrechts von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts erlassen.

§ 179

Die Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren dieser Art nicht erhoben.

§ 179a

(1) Bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die am Sitz des Gerichts des ersten Rechtszugs geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden.

(2) Ebenfalls bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten bleiben landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Nichtzahlung von Vorschüssen auf Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) verfahrensrechtliche Folgen bewirkt, unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 179aa

(1) Die folgenden Gesetze, die von diesem Gesetz abweichen, bleiben vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3 unberührt:

1. das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze,
2. das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 22. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 501),
3. das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450),
4. das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
5. das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477),
6. die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066),
7. das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 908),
8. § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die Vorschriften über das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt.

(2) Vorschriften über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in anderen Bundesgesetzen, die von § 131 Abs. 2 bis 5 abweichen, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 131 Abs. 2 bis 5 entsprechend gilt.

(3) Ist die Revision in anderen Bundesgesetzen für den Fall zugelassen, daß wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, so kann das Bundesverwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zurückweisen, wenn sich die Verfahrensrüge als offenbar unbegründet erweist. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn er einstimmig gefaßt wird; in diesem Falle sind dem Revisionskläger vorher die Bedenken gegen die Begründetheit der Revision mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.

§ 179b

(1) Dem § 126 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen."

(2) § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.

§ 179c

(1) Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 34 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) § 131 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.“

3. § 47 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
4. § 47 Abs. 3 wird § 33 Abs. 1a.

(2) Im übrigen bleibt das Wehrpflichtgesetz unberührt.

§ 179d

In einem Land, in dem kein Verfassungsgericht besteht, bleibt eine dem Oberverwaltungsgericht übertragene Zuständigkeit zur Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten innerhalb des Landes bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts unberührt.

bisher § 175

§ 179e

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Im Saarland gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß die Revision gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichts (§§ 131, 133, 133a) nicht stattfindet, soweit sie auf die Verletzung einer Rechtsnorm aus den in Artikel 42 Abs. 1 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bezeichneten Gebieten gestützt wird.

§ 180

(1) Das Gesetz tritt am in Kraft.

§ 180

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, besonders

1. das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625), *soweit nicht für das Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten nach § 160 bis zum Erlaß eines einheitlichen Gerichtskostengesetzes für die Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter anzuwenden sind;*
2. die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 263);
3. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in
 - a) Bayern vom 25. September 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 258),
 - b) Bremen vom 5. August 1947 (Gesetzblatt S. 171) und vom 11. Oktober 1948 (Gesetzblatt S. 201),
 - c) Hessen vom 31. Oktober 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 194) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137),
 - d) Württemberg-Baden vom 16. Oktober 1946 (Regierungsblatt S. 221);
4. die Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden vom 30. März 1947 (Amtsblatt S. 89);

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden **vorbehaltlich des § 179a und mit Ausnahme landesrechtlicher Vorschriften über die Mitwirkung von Ausschüssen und Beiräten im Vorverfahren (§ 74 Abs. 2)** alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die den gleichen Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, besonders

1. das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625);
2. die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 263) **und die Artikel VII bis IX der Verordnung Nr. 141 über die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen in der britischen Zone vom 1. April 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 111);**
3. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in
 - vor a) Baden-Württemberg vom 12. Mai 1958 **Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 131),**
 - a) un verändert
 - b) un verändert
 - c) un verändert
 - d) entfällt
4. entfällt
 - 4a. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin vom 8. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 46) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1143) und des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 549); das Gesetz über den Anwendungsbereich der Reichs-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. die Rechtsanordnungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im bayerischen Kreis Lindau vom 25. September 1948 (Amtsblatt Nr. 74/48) und vom 9. März 1949 (Amtsblatt Sondernummer);
6. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103);
7. die Rechtsanordnung über die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg-Hohenzollern vom 19. August 1946 (Amtsblatt S. 224) und Gesetz zur Änderung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor den Verwaltungsbehörden in Württemberg-Hohenzollern vom 17. Oktober 1950 (Regierungsblatt S. 301) mit allen Ausführungsgesetzen und -verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(3) Die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

(4) In § 6 des Getreidegesetzes vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Gegen Einzelverfügungen der Mühlenstelle steht dem Betroffenen *binnen zwei Wochen* nach ihrer Bekanntgabe der Widerspruch an einen Beschwerdeausschuß zu, der bei der Mühlenstelle gebildet wird. Der Bundesminister ernennt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

(5) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften verwiesen worden ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(6) Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. Das Amt der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes berufenen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter endet spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die

abgabenordnung vom 10. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 169) bleibt unberührt;

5. entfällt

6. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103) **in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21);**

7. entfällt

8. das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saarland vom 10. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1075) in der Fassung der Gesetze vom 16. März 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 185), vom 22. Februar 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 309) und vom 11. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1657) mit Ausnahme der §§ 110 und 111.

(3) unverändert

(4) In § 6 des Getreidegesetzes vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Gegen Einzelverfügungen der Mühlenstelle steht dem Betroffenen **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe der Widerspruch an einen Beschwerdeausschuß zu, der bei der Mühlenstelle gebildet wird. Der Bundesminister ernennt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Der Widerspruch **gegen eine Einzelverfügung der Mühlenstelle nach § 4** hat keine aufschiebende Wirkung.“

(5) unverändert

(6) Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. unverändert

Entwurf

Vorschlagslisten nach § 29 sind erstmals innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufzustellen.

2. In den Ländern, in denen das Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht bisher anders als nach den Vorschriften der § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 besetzt war, können diese Gerichte bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in der bisherigen Besetzung entscheiden.
3. In Sachen, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach den bisherigen Vorschriften, das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Lauf einer Frist nicht begonnen hat, weil eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung fehlte, kann der Rechtsbehelf nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. § 62 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
4. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
5. Ist bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- 1a. **Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 35a Abs. 1, jedoch nicht länger als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, gelten für den Vertreter des öffentlichen Interesses die bisherigen Vorschriften.**
2. In den Ländern, in denen das Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht bisher anders als nach den Vorschriften des § 3 Abs. 3 und **des** § 9 Abs. 3 besetzt war, können diese Gerichte bis zum Ablauf **von zwei** Jahren nach dem Inkrafttreten **dieses** Gesetzes in der bisherigen Besetzung entscheiden.
3. In Sachen, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat, richten sich die Frist und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach den bisherigen Vorschriften, das weitere Verfahren nach den Vorschriften **dieses** Gesetzes. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Lauf einer Frist nicht begonnen hat, weil eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung fehlte, kann der Rechtsbehelf nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. § 62 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
4. **unverändert**
5. Ist bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften. **§ 2a Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.**
- 5a. **Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht oder nach § 339 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes oder eine Revision nach § 54 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht oder nach § 339 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bei diesem Gericht anhängig ist, sind auf die Durchführung des Beschwerde- oder des Revisionsverfahrens die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts, durch den eine solche Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt wird, bedarf keiner Begründung, wenn er einstimmig gefaßt wird; in diesem Falle sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. Wird ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenes Urteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet das weitere Verfahren vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist.
7. *Die Vorschriften des § 15 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sind erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden.*
8. *Das Land regelt im Rahmen der Nummern 1 und 2 dieses Absatzes durch Rechtsverordnung die Überleitung der bisherigen Gerichtsverfassung auf die neue Gerichtsverfassung.*
9. *Die Bundesregierung gibt im Bundesgesetzblatt den Zeitpunkt bekannt, mit dem der neue Gerichtsaufbau als errichtet gilt.*
- gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne.
6. unverändert
- 6a. **Die Vorschriften des § 69 Abs. 1 gelten nicht für Verfahren, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht schweben.**
- 6b. **Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Revision zugelassen oder gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde erhoben worden, weil das Urteil von der Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts abweicht, so gelten für die Durchführung oder Zulassung der Revision die bisherigen Vorschriften.**
7. entfällt
8. **Die Länder** regeln im Rahmen der Nummern 1, 1a und 2 dieses Absatzes die Überleitung der bisherigen Gerichtsverfassung auf die neue Gerichtsverfassung.
9. entfällt.

Anlage 2

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungs-
gerichtlichen Verfahren

— Drucksache 55 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die Beschränkung der Berufung im
verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Beschränkung der Berufung im
verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Gegen Urteile der *allgemeinen* Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten auf den Gebieten des Preisrechts, der öffentlichen Abgaben, der Kosten und der Strafen mit einem Wert des *Streitgegenstandes* unter dreihundert Deutsche Mark findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(1) In Streitigkeiten auf den Gebieten des Preisrechts, der öffentlichen Abgaben, der Kosten, der Strafen **und des Zwangsgeldes** mit einem Wert des **Beschwerdegegenstandes** unter dreihundert Deutsche Mark **sowie auf den Gebieten der Wohnraumbewirtschaftung, der Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet, der Anerkennung als ausländischer Flüchtling und der Feststellung als heimatloser Ausländer sowie des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts der Ausländer** findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

bisher § 2

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Für die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen ist bei Streitigkeiten nach Absatz 1 der Jahresbetrag maßgebend.

§ 2

§ 2

Für das Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung.

entfällt hier
siehe § 1 Abs. 2

§ 3

§ 3

Das Gesetz findet auf solche Entscheidungen der *allgemeinen* Verwaltungsgerichte keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder zugestellt worden sind.

Das Gesetz findet auf solche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder zugestellt worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 3a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1964 außer Kraft.